



Universität Freiburg

Institut für Forstökonomie

Arbeitsbericht 50-2008

**Deutschrechtliche
Forstgenossenschaften als
Common Property Regime**

Eine institutionenökonomische Analyse zum
Verhalten der Forstgenossen im Harmersbachtal

Christian Buntzel

Institut für Forstökonomie
Tennenbacherstr. 4
D-79085 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0761/203-3689 Fax: 0761/203-3690
E-mail: forecon@uni-freiburg.de

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	IV

1 Einleitung

1.1 Problemstellung und Zielsetzung	1
1.2 Fragestellung	2

2 Begriffsbestimmung und geschichtliche Zusammenhänge

2.1 Begriffsbestimmung	3
2.1.1 Markwald und Markgenossenschaften	3
2.1.2 Allmende	3
2.1.3 Waldeigentumsgenossenschaften	4
2.2 Relevante Eigentumsarten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	4
2.2.1 Miteigentum nach Bruchteilen und Gesamthandseigentum	5
2.2.2 Rechtsstellung der behandelten Forstgenossenschaften und ihrer Wälder	6
2.3 Geschichtliche Zusammenhänge dieser Arbeit	7
2.3.1 Das Kloster Gengenbach	7
2.3.2 Die Stadt Zell am Harmersbach und das Harmersbachtal	9
2.3.3 Die Zeller Kirchspielwaldungen	10
2.3.4 Die Waldgenossenschaften im Harmersbachtal	11

3 Theoretische Grundlagen

3.1 Die Neue Institutionenökonomik	13
3.1.1 Die Entstehung der Neuen Institutionenökonomik	14
3.1.2 Charakterisierung der Neuen Institutionenökonomik als Forschungsprogramm	15
3.1.3 Die Vier Ebenen der sozialwissenschaftlichen Analyse nach WILLIAMSON	16
3.1.4 Was sind Institutionen?	18
3.2 Nutzungsregime, Eigentumsrechte und der Allmende-Begriff	19
3.2.1 Eigentumsrechte und Ressourcen Management Regime nach BROMLEY	19
3.2.2 Der Allmende-Begriff	21
3.3 Allmenderessourcen und die Neue Institutionenökonomik nach OSTROM	22
3.3.1 OSTROMS Verfassung der Allmende als theoretischer Bezugsrahmen	22
3.3.2 Allmenderessourcen und Ressourceneinheiten	23

3.3.3	Das Verhalten der Nutzer von Allmenderessourcen	24
3.3.4	Bereitstellung, Selbstverpflichtung und Überwachung	25
3.3.5	Strukturierung von OSTROMS Untersuchung	27
3.3.6	Bauprinzipien langlebiger AR-Institutionen.....	30
4	Methodik	
4.1	Qualitative Sozialforschung.....	33
4.2	Leitfadeninterviews als qualitative Forschungsmethode.....	34
4.3	Experteninterviews nach MEUSER und NAGEL	35
4.3.1	Wer sind Experten?	35
4.3.2	Der Leitfaden	36
4.3.3	Die Befragung	37
4.3.4	Die Auswertungsstrategie	38
5	Ergebnisse	
5.1	Forstgenossenschaften als langlebige Allmenderessourcen-Systeme	41
5.1.1	Die Grenzen der Forstgenossenschaften.....	43
5.1.2	Aneignungs- und Bereitstellungsregeln innerhalb der Forstgenossenschaften ...	44
5.1.3	Die Organisation der Forstgenossenschaften.....	46
5.1.4	Kontrollstrukturen innerhalb der Forstgenossenschaften	47
5.1.5	Sanktionen im Falle von Regelbrüchen.....	48
5.1.6	Konfliktlösungsmechanismen bei den Forstgenossenschaften	49
5.1.7	Die Forstgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.....	50
5.2	Das Verhalten der Forstgenossen	50
5.2.1	Die Forstgenossen und ihre Beziehung zum Genossenschaftswald.....	50
5.2.2	Die heutige gesellschaftliche Bedeutung des Waldes	51
5.2.3	Regelbrüche innerhalb der Forstgenossenschaften	52
5.2.4	Ursachen für Unsicherheiten.....	53
6	Diskussion	
6.1	Die Forstgenossenschaften als <i>common-property</i> -Regime nach BROMLEY	55
6.2	Kritische Gedanken zur Verwendung von OSTROMS Analyseansatz	56
6.2.1	Die Genossenschaftswälder als Allmenderessourcen nach OSTROM	56
6.2.2	Das Verhalten der Forstgenossen unter dem Einfluss langlebiger AR-Institutionen.....	56
6.2.3	Ostroms Bauprinzipien als Analysewerkzeuge.....	58
6.3	Schlussfolgerung	61

7 Zusammenfassung	63
8 Summary	65
9 Literaturverzeichnis	
9.1 Wissenschaftliche Literatur.....	67
9.2 Gesetzestexte und Satzungen	70
10 Anhang	
10.1 Charakterisierung der Institutionenökonomik als Forschungsprogramm.....	i
10.2 Interviewleitfäden.....	iii

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vier Typen von Eigentumsregimen nach BROMLEY, (1989, 205).....	19
Tabelle 2:	Bauprinzipien langlebiger AR-Institutionen nach OSTROM (1999, 117 f.)..	32
Tabelle 3:	Vergleich von Bauprinzipien nach OSTROM (1999) mit Forstgenossenschaften im Harmersbachtal	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ebenen der sozialwissenschaftlichen Analyse nach WILLIAMSON (2000, 597), verändert nach HOHSTETTLER (2003, 43) und RUPPERT (2006, 19) ...	17
Abbildung 2:	Zusammenhang zwischen Regeln und Analyseebenen nach OSTROM (1999, 69)	30

Abkürzungsverzeichnis

AR	Allmenderessource, Allmenderessourcen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
FBG	Forstbetriebsgemeinschaft
FG	Forstgenossenschaft, Forstgenossenschaften
K.d.ö.R.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
SFGF	Satzung der Forstgenossenschaft Fischerbach
SFGU	Satzung der Forstgenossenschaft Unterharmersbach

1 Einleitung

1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit behandelt das Thema der Bewirtschaftung von *common property* – einer Form gemeinschaftlichen Eigentums – am Beispiel von drei Forstgenossenschaften im Harmersbachtal im mittleren Schwarzwald. Diese wurden ausgewählt, da sie aufgrund ihrer sehr ähnlichen Entstehungsgeschichte und räumlichen Nähe zueinander viele Gemeinsamkeiten aufweisen und damit eine gute Basis für eine wissenschaftliche Untersuchung bilden.

Die Forstgenossenschaften weisen als Körperschaften des öffentlichen Rechts für die heutige Zeit einen besonderen rechtlichen Status auf. Eine weitere Eigentümlichkeit ist die spezielle Eigentumssituation der Forstgenossen. Sie sind Eigentümer des Genossenschaftswaldes zur „Gesamten Hand“. Damit hält jedes Mitglied der Forstgenossenschaft nur einen ideellen Anteil am Wald und hat keinen Zugriff auf ein bestimmtes ihm zustehendes Waldstück. Dieser Umstand scheint die Forstgenossenschaften sehr stabil gegenüber den gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Veränderungen gemacht zu haben, die in ihrer fast 200-jährigen Geschichte über sie hinweggegangen sind.

Diese lange Geschichte lässt die Forstgenossenschaften heute als ein Relikt aus alten Zeiten erscheinen, was eine Untersuchung mit modernen wissenschaftlichen Ansätzen äußerst attraktiv macht. Um welche Rechts- und Eigentumsform handelt es sich? Wie ist die Arbeitsweise der Forstgenossenschaften heute im Vergleich zu früher? Haben sie sich modernisiert oder leben alte Bräuche, Traditionen und Ansichten in ihnen fort? Hierbei handelt es sich nicht zwangsläufig um Fragen, die einer tiefergehenden ökonomischen Analyse bedürfen, sich bei diesem Forschungsgegenstand aber zweifelsohne stellen. All diese heterogenen Aspekte machen den besonderen Reiz einer wissenschaftlichen Betrachtung der Forstgenossenschaften aus.

Maßgeblich wird in dieser Studie das Verhalten der Menschen, der Forstgenossen, untersucht: Wie haben sich die veränderten Rahmenbedingungen auf die Forstgenossenschaften und ihre Mitglieder ausgewirkt? Mit dem Instrumentarium der *Neuen Institutionenökonomik* und dem Ansatz von ELINOR OSTROM folgend, soll untersucht werden, wie die Forstgenossen als Gruppe in der Lage waren, ihren Wald über einen langen Zeitraum gemeinsam und nachhaltig

zu bewirtschaften. Welche „Spielregeln“¹ haben sie sich auferlegt und welche Normen beeinflussen ihr Verhalten? Für ein besseres Verständnis der Forschungsobjekte *Forstgenossenschaften* sind Aspekte wie die Kooperation der Forstgenossen, ihre Motivation für die gemeinschaftliche Nutzung des Waldes und ihre Position zum Thema Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft von großer Bedeutung.

Die Arbeit führt über Erläuterungen zum Eigentumsbegriff, geschichtlichen Zusammenhänge des Themas „Forstgenossenschaften im Harmersbachtal“, Darstellung der theoretischen Grundlagen und Präsentation der Ergebnisse hin zur Untersuchung der Forstgenossenschaften als *common-property*-Regime und ob ihre Wälder entsprechend den Bauprinzipien von OSTROM (1999, 115 ff.) als langlebige Ressourcenmanagementsysteme bezeichnet werden können.

1.2 Fragestellung

Die zentrale Forschungsfrage der Arbeit lautet:

Wie verhalten sich die Forstgenossen als Nutzer eines *common-property*-Regimes unter dem Einfluss restriktiver „Spielregeln“, Gesetze und Verträge?

Bei der Beantwortung dieser Fragestellung ergaben sich weitere Fragen wie:

- Warum kooperieren die Forstgenossen miteinander?
- Welche Anreize und Sanktionsmechanismen bestehen innerhalb der Genossenschaft?
- Wie sichern die Forstgenossen unter diesen Bedingungen die nachhaltige Nutzung ihres Waldes?
- Welche Restriktionen erlegen sich die Mitglieder selber auf bzw. welchen unterwerfen sie sich, um eine gerechte und nachhaltige Nutzung ihres Waldes zu garantieren?
- Wie organisieren und verwalten sich die Genossenschaftsmitglieder als voneinander abhängige Akteure, um gemeinsame und langfristige Vorteile zu erzielen?

¹ Unter „Spielregeln“ versteht man in diesem Fall Verhaltensregeln, die durch gesellschaftliche Normen bestimmt werden. Für eine genauere Erklärung siehe die Definition von Institutionen unter Kapitel 3.1.4.

2 Begriffsbestimmung und geschichtliche Zusammenhänge

2.1 Begriffsbestimmung

Für diese Arbeit bedarf es einer kurzen Bestimmung einiger Begriffe. Sie werden im weiteren Verlauf der Arbeit des Öfteren verwendet und sollen darum an dieser Stelle im Voraus erläutert werden.

2.1.1 Markwald und Markgenossenschaften

Als Mark wird das Gebiet bezeichnet, das sich um ein Dorf als Siedlungsstätte erstreckt. Hierzu zählen sowohl Weidegründe, Ackerfläche wie auch Wälder. Der Begriff Mark (lat.: *marca*) bedeutet ursprünglich Grenzpunkt. Die Bedeutung hat sich später auf ein, von einer Grenze umschlossenes, Gebiet ausgeweitet. Die Dorfmark stellte das dem Dorf zugehörige Gebiet dar und wurde i.d.R. von den Dorfbewohnern gemeinschaftlich genutzt (vgl. Kapitel 2.1.2) (HASEL/SCHWARTZ 2002, 111). Erst die zunehmende Bevölkerung, die Verknappung von Siedlungsraum und kollidierende Nutzungsinteressen von Siedlergruppen führten zur Eingrenzung der Dorfmark und Abgrenzung gegenüber den benachbarten Siedlungen (LÜTGE 1937, 315). Die zunehmende Intensität der Nutzung bedurfte bald einer Ordnung und Regelung, um eine gerechte Verteilung der Ressourcen für alle Dorfbewohner zu garantieren. Es bildeten sich die Markgenossenschaften, die als Organisationen die Interessenvertretung der Markgenossen nach außen übernahmen. Ging die Markfläche über das Gebiet eines Dorfes hinaus, dann mussten sich die an der Nutzung beteiligten Nachbardörfer miteinander verständigen. Hieraus bildeten sich die jüngeren Markgenossenschaften, in denen die Nutzungsrechte nach Dorfgemeinden bestimmt und verteilt waren (BADER 1962, 123).²

2.1.2 Allmende

Bei der Allmende handelt es sich um gemeinschaftlichen Besitz am Gemeindegrund, dessen Nutzung und Ertrag ganz oder teilweise zum Privatvorteil einzelner Berechtigter oder aller Gemeindeangehöriger verwendet wird (JUNGHANNS 1934, 13). Zu den Allmenden, die Teil

² Der Begriff der „jüngeren“ Markgenossenschaften bezieht sich auf das neuere Verständnis der Entstehung der Markgenossenschaften. Die „älteren“ Ansichten folgten der *Markgenossenschaftstheorie*, wie sie von Maurer, Gierke und Thudicum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vertreten wurde und in die forstgeschichtliche Literatur von Hardt und Schwappach einging. Sie besagt, dass sich die Dorfgemeinschaften später aus den bestehenden Markgenossenschaften entwickelt hätten. Diese Ansicht gilt inzwischen in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung als überwunden (LEHNEN 1998, 37).

von Siedlungen oder Dörfern sind, können Wald, Weiden und Gewässer gehören. Die Eigentumsrechte auf die Allmendeflächen gestalten sich unterschiedlich. Sie können beim Landesherren liegen oder bei der Gemeinde. Ob es auch möglich ist, dass die Gemeindegossen Eigentumsrechte am Gesamteigentum inne haben, anstatt der Gemeinden, ist laut PIELSTICKER (1988, 25) nicht belegt. Hierzu finden sich gegensätzliche Ansichten in der Literatur.³ ELLERING (1902, 2) definiert die Allmenden zusammenfassend als Liegenschaften, die im Eigentum der Gemeinden stehen und an denen die Gemeindegossen ein gemeinschaftliches oder gesondertes, zeitweises oder lebenslanges, unentgeltliches oder belastetes Nutzungsrecht haben.

2.1.3 *Waldeigentums-genossenschaften*

ABETZ (1955, 280) nennt neben verschiedenen forstlichen Zusammenschlüssen auch *Waldeigentums-genossenschaften* als die radikalste Organisationsform. Hierbei besteht eine sehr enge Bindung der Mitglieder an die Genossenschaft und den Wald. Abhängig von der Entstehungsgeschichte gehen die Waldgrundstücke der Mitglieder in das Eigentum der Genossenschaft über, oder es entsteht eine Genossenschaft aus ehemaligen Gemeindewaldungen, Allmenden oder Markgenossenschaften. In jedem Fall halten die Mitglieder nur ideelle Anteile an dem Waldbesitz, ohne dass ihnen eine bestimmte Waldparzelle zusteht. Die Betriebsführung erfolgt nach einem für den Genossenschaftswald aufzustellenden Wirtschaftsplan. Nach ABETZ (1955, 283 f.) bietet diese Betriebsform in Gebieten mit starker Grundstückszersplitterung eine ideale Möglichkeit, die Holzerzeugung zu steigern. Allerdings sind die betriebswirtschaftlichen Funktionen des Waldes durch die eingeschränkte Verfügungsgewalt, aufgrund der notwendigen Gemeinschaftsentscheidungen innerhalb der Genossenschaft, für die einzelnen Höfe beeinträchtigt (ABETZ 1955, 280).

2.2 **Relevante Eigentumsarten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch**

Bei der Betrachtung der Forstgenossenschaften, die in dieser Arbeit den Untersuchungsgegenstand darstellen, ist eine Unterscheidung der Eigentumsarten notwendig. Da es sich bei den behandelten Forstgenossenschaften um Gemeinschaftseigentum handelt, ist die Bedeu-

³ JUNGHANNS (1934, 13) erklärt, dass bei der Allmendenutzung eine gewisse äußerliche Ähnlichkeit zu einem Genossenschaftsverhältnis besteht, für das aber die inneren Voraussetzungen fehlen, da Grund und Boden des Allmendegutes in jedem Fall der politischen Gemeinde gehört. Für eine genauere Bedeutung des Eigentumsbegriffs und eine Einordnung von Allmenden in verschiedene Eigentums- und Nutzungsregime vgl. Kapitel 3.2.2.

tung von Alleineigentum (§ 903 BGB) für diese Arbeit ohne weiteren Belang. Wichtiger ist die Unterscheidung der Eigentumsarten für Gemeinschaftseigentum, nämlich Miteigentum nach Bruchteilen und Gesamthandseigentum, deren Ursprung im römischen bzw. im germanischen Recht liegen.

2.2.1 *Miteigentum nach Bruchteilen und Gesamthandseigentum*

Miteigentum nach Bruchteilen bezeichnet Eigentum an einer Sache, das (z.B. Waldgrundstück) mehreren natürlichen oder juristischen Personen nach ideellen Anteilen⁴ zusteht. Jeder Teilnehmer hat einen bestimmten Bruchteil an einer Sache als freiverfügbares dingliches Recht, er kann jederzeit Auflösung des Miteigentums verlangen. Die rechtliche Grundlage zum Miteigentum ist in den §§ 1008-1011 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt (MANTEL 1964, 611; DIPPER et al. 2007, § 3, 1).

Im Falle von *Gesamthandseigentum* handelt es sich um ein festes, schwer lösbares Gemeinschaftseigentum, in dem der einzelne Teilhaber keinen bestimmten und frei verfügbaren Anteil am Gesamteigentum hat und keine Teilung verlangen kann (MANTEL 1964, 611; DIPPER et al. 2007, § 3, 2).

Diese beiden Eigentumsarten unterscheiden sich dahingehend, dass sie rechtsgeschichtlich zwei verschiedenen Linien entspringen. Das Miteigentum nach Bruchteilen ist ein Begriff des römischen Rechts, auf dem auch das BGB begründet ist. Gesamthandseigentum ist ein deutsch-rechtlicher Begriff, der heutzutage nach altem Recht noch vielfach auf Waldgenossenschaften angewendet wird (MANTEL 1964, 611). Das Miteigentumsverhältnis begründet keine Genossenschaft, weder im juristischen Sinne, da es ein bloßes Rechtsverhältnis zwischen einer Personenmehrheit darstellt, noch im ökonomischen Sinn, da der Zweck, die Wirtschaft des Einzelnen durch den gemeinsamen Betrieb zu fördern, vollständig fehlt. Das Gesamthandseigentum hingegen steht Kraft einer genossenschaftlichen Körperschaftsverfassung einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern zu (JUNGHANNS 1934, 13).

Die Möglichkeit, dass das Eigentum im Falle der untersuchten Forstgenossenschaften mehreren Eigentümern zur gesamten Hand zusteht, rührt im heutigen Rechtsgebrauch daher, dass altdeutsche Gemeinschaften unter die Artikel 83 und 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) fallen. Der Status der behandelten Forstgenossenschaften

⁴ Der bestimmte, feste Anteil an einer Sache ist zwar existent, die Sache ist aber nicht räumlich aufgeteilt, d.h. der Anteil ist real nicht sichtbar und wird daher „ideeller“ genannt (KLOSE/ORF 1998, 118).

bleibt daher, aufgrund der ursprünglichen badischen landesgesetzlichen Vorschriften⁵, unberührt und sie bestehen in ihrer ursprünglichen Form als Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. Kapitel 2.2.2) nach dem Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 fort (DARSOW 1994, 41).

2.2.2 Rechtsstellung der behandelten Forstgenossenschaften und ihrer Wälder

Die in dieser Arbeit behandelten Forstgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.). Dieser Status wurde ihnen auf der Grundlage von Absatz neun des zweiten Constitutionsedikts des früheren Großherzogtums Baden vom 14. Juli 1807 verliehen. Darin heißt es:

„Wenn mehrere Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt sich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszweks und den Genus der davon abquellenden Vorteile zu sichern, und wenn dabey für steten Nachwuchs neuer Glieder statt der Abgehenden gesorgt wird; so entsteht damit eine ewige Gesellschaft; ist nun der Zweck einer solchen Gesellschaft ein Theil des Staatszwecks, und in dieser Hinsicht einer besonderen StaatsEinwirkung empfänglich und bedürftig [...]: so bedarf sie eben wegen dieser ihrer engen Verbindung mit dem Staatszweck einer eigenen landesherrlichen Bestätigung und festbestimmten Beywörung.“

Die Rechtsform der Körperschaft ist durch den folgenden Abschnitt von Absatz 9 des zweiten Constitutionsedikts festgelegt:

„Durch diese [landesherrliche Bestätigung] erst erlangt sie [die Staatsgesellschaft] [...] das Recht der **Persönlichkeit**, nemlich die Befähigung der Gesellschaft im Ganzen zu allen Rechten und Vortheilen, welche ein einzelner Mensch als Staatsbürger zu genießen hat und den Staatsschutz mit allen seinen Rechtswürkungen. [...] Jede auf eine oder andere Art [wahrscheinlich ist gemeint Art, Anm. d. Autors] bestätigte ewige Staatsgesellschaft ist eine **Körperschaft**.“

Wie oben erwähnt, behielten die Forstgenossenschaften ihren Status als K.d.ö.R. durch die Bestimmungen des EGBGB mit Einführung des BGB am 1. Januar 1900 bei (vgl. S. 5 f.).

Der Wald der Genossenschaften wird in der heutigen Gesetzgebung nach § 56 Abs. 1 im Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) „Gemeinschaftswald“ genannt und ist „unabhängig von der Rechtsform und Entstehung der Gemeinschaften Privatwald im Sinne“ des LWaldG. Trotz ihrer Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts, fällt das Waldei-

⁵ So heißt es in Absatz 9 des zweiten Constitutionsedikts des früheren Großherzogtums Baden aus dem Jahre 1807: „Durch diese [landesherrliche Bestätigung] erst erlangt sie [die Staatsgesellschaft, in diesem Falle die Forstgenossenschaft] das Recht der **Untheilbarkeit** (nemlich, daß einzelne Glieder auf die Aufhebung der Vereinigung und die Theilung des Gemein-Vermögens nicht dringen können) [...].“

gentum nicht unter den Begriff des Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 2 LWaldG, da die Genossenschaftswälder nicht zwingend „der Aufsicht des Landes unterstehen“.⁶

2.3 Geschichtliche Zusammenhänge dieser Arbeit

Um die Entstehung der untersuchten Forstgenossenschaften zu beschreiben, bedarf es zuerst einer Erläuterung der geschichtlichen Entwicklung des Harmersbachtals. Aufgrund verschiedener Machtinteressen von vielen Seiten (z.B. der Bischöfe von Straßburg, dem Hause Fürstenberg, den deutschen Königen und Kaisern oder reichen Straßburger Patriziern) über mehrere Jahrhunderte hinweg, hat die Herrschaft über die Stadt Zell und das Harmersbachtal durch Eroberungen und Verpfändungen oft gewechselt. Diese Umstände an dieser Stelle ausführlich darzustellen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und wäre auch nicht zielführend für die beschriebene Fragestellung (vgl. Kapitel 1.2).

2.3.1 Das Kloster Gengenbach

Einen wichtigen Einfluss auf das Geschehen im Harmersbachtal und der Stadt Zell am Harmersbach hatte das Kloster Gengenbach, das lange einen Herrschaftsanspruch auf das Gebiet stellte. Das Kloster Gengenbach ist aus einer Benediktinerabtei hervorgegangen, über deren Gründung nichts Genaues bekannt ist. Die ersten Klöster in der Ortenau wurden von Straßburg her zur Festigung des fränkischen Einflusses, der Christianisierung des Oberrheingebietes und der Kultivierung und Besiedlung der rechtsrheinischen Gebiete gegründet (LEHMANN 1989, 41 f.).

Im Jahre 1139 wurden dem Kloster Gengenbach durch Papst Innozenz II. umfangreiche Rechte eingeräumt. In Form einer feierlichen Willensbekundung verlieh der Papst dem Kloster verschiedene Privilegien, wie Wahl-, Zoll- und Steuer-, Forst- und Marktprivilegien. Durch verschiedene Machtverschiebungen und wechselnde politische Einflüsse auf das Kloster Gengenbach in der Zeit des „Interregnum“⁷ drohte dem Kloster immer wieder der Verlust der verbrieften Privilegien. Mit der Wahl Rudolfs von Habsburg im Jahre 1273 brachte dieser wieder Reichsrechte in der Ortenau zur Geltung. In Folge dessen festigte er auch die Rechte

⁶ LWaldG § 3 (2): Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände **sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaften) steht, die der Aufsicht des Landes unterstehen.** (Hervorhebung des Autors)

⁷ Zeitspanne zwischen der Absetzung des Stauferkönigs Friedrich II. durch das Konzil von Lyon im Jahre 1245 bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg zum römisch-deutschen König im Jahre 1273 (LEHMANN 1989, 45)

des Klosters Gengenbach und legte mit der Rudolf-Urkunde von 1275 die Grundlage für die Rechtsstellung des Klosters in der Ortenau. Darin waren die Berechtigungen des Klosters festgestellt.⁸

1. Die Gerichtsbarkeit
2. Abgaben und Fallrecht
3. Das Wasserrecht und Fischereiwesen
4. Nutzung des Waldes und der Waldweide: „Das *gotzhus* behält sich alle Rechte *in den welden, die vorerste heizent* vor. Jeder Nutzungsberechtigte bekam zum Bau seines Hauses fünf *holtzer* angewiesen, eine größere Zahl einzuschlagen war nur möglich mit Willen des Abtes und eines entsprechenden Entgeltes an den Förster“ (LEHMANN 1989, 46).
5. Setzung von Amtspersonen

Mit einer weiteren Urkunde wurden dem Kloster 1331 die alten Rechte bestätigt und wichtige Ergänzungen zu seiner Rechtsposition erweitert:

1. Abgaben/Gefälle: Es wurden genauere Regeln für die Höhe der Abgaben an das Kloster festgelegt.
2. Rechte an den Waldungen: „Dem Kloster Gengenbach wird neben dem Beholzungs- und Weiderecht in seinem Hoheitsgebiet auch ein Zwei-Drittel-Anteil an der Allmende bestätigt, d.h. nur mit seiner Zustimmung kann die Gemeinschaft Anteile verkaufen, wovon der Abt wiederum 2/3 des Erlöses erhält, außerdem bezieht der Abt den Zehnten von dieser aus der Allmende gelösten Fläche“ (Lehmann 1989, 46).
3. Setzung von Amtspersonen: Wie in Gengenbach darf der Abt ebenfalls in Zell einen Wassermeier, einen Zinsmeister, einen Bannwart und einen Messner einsetzen.
4. Freihöfe: Die Liste der Freihöfe, deren Bewohner steuer- und dienstfrei sind, erfährt eine erhebliche Erweiterung

Im Jahre 1366 erreichte Abt Lambert, Abt des Klosters Gengenbach, bei Kaiser Karl IV. eine weitere Bestätigung der Privilegien. Aufgrund verschiedener Verpfändungen der Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell und des Tales Harmersbach an verschiedene Territorialherren, befürchtete Lambert, dass die Städte ihr wichtigstes Privileg, die ausschließliche Gerichtsbarkeit verlieren könnten. In der Urkunde vom 25.3.1366 garantierte Karl IV. dem Abt des Kloster Gengenbachs

⁸ Die genaue Bedeutung der einzelnen Berechtigungen soll an dieser Stelle, aufgrund zu geringer Relevanz für die vorliegende Arbeit, mit Ausnahme von Nr. 4, nicht weiter kommentiert werden.

„neben den bisherigen Rechten die Befugnis, in denselben der Statt Zell Thälern Harmerspach und Norderach eine Abbe desselben Closters hett zu geben und zue besetzende Schultheißen und weltliche Richter und anders Niemands.“ (LEHMANN 1989, 47)

In dieser Urkunde wurde nicht nur das Kloster Gengenbach als Grundbesitzer erwähnt, sowie die Städte Offenburg, Gengenbach und Zell als dazugehörige Reichsstädte, sondern auch deziert das Tal Harmersbach angesprochen (LEHMANN 1989, 46 f.).

2.3.2 *Die Stadt Zell am Harmersbach und das Harmersbachtal*

Die Erschließung des Harmersbachtals und die Gründung der Stadt Zell sind nur lückenhaft überliefert. Es steht außer Frage, dass das Kloster Gengenbach die treibende Kraft bei der Neulanderschließung war (LEHMANN 1989, 37). Mit der Urkunde von Papst Innozenz II. aus dem Jahre 1139 (vgl. Kapitel 2.3.1) wurden die Besitztümer des Klosters bestätigt zu denen auch „Zelle, [...] Harmerspach, [...] Norderach mit Wäldern und Wassern und allem An- und Zubehör“ (GOTHEIN 1892, 220) zählten.

Wann die Stadt Zell am Harmersbach zur Reichsstadt wurde, ist unterschiedlich beschrieben. DISCH zufolge „erlangte Zell während der verhängnisvollen, kaiserlosen Zeit des Interregnums“ seine Reichsfreiheit (DISCH 1937, 7). LEHMANN hingegen bezieht sich auf die Urkunde vom 25. März 1366 von Kaiser Karls IV. an das Kloster Gengenbach, in der ebenfalls vermerkt ist, dass die Stadt Zell und die beiden Täler mit seinen Leuten und Gütern in des „Heiligen Reiches Schirm“ genommen werde (LEHMANN 1989, 47). Der genaue Zeitpunkt, wann die Stadt Zell zur Reichsstadt wurde, ist auch weniger relevant. Wichtiger erscheint der Hinweis, dass auch das Tal Harmersbach in besagter Urkunde aufgeführt ist. Damit wurden dem Harmersbachtal die gleichen Privilegien eingeräumt, wie den drei Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell. In dieser Gleichstellung von Zell und dem Tal Harmersbach lag der Ursprung für viele Rechtsstreitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen diesen beiden Nachbarn.

Warum das Tal getrennt von der Stadt Zell die gleichen Privilegien erhalten hatte, lässt sich nicht mehr genau nachvollziehen (LEHMANN 1989, 83). Die vielen Verpfändungen des Harmersbachtals an verschiedene Pfandherren (ob an die Kirche, Fürstentümer oder Patrizier) über mehrere Jahrhunderte, förderte nach Ansicht LEHMANNNS (1989, 66) die Verselbstständigung des Tales. Die Bauernschaft des Tales wurde immer selbstbewusster. Dies mag auch an dem Umstand gelegen haben, dass das Harmersbachtal über eine eigene Talverfassung verfügte. Die gemeinsame Obrigkeit war zwar der Rat der Reichsstadt, aber die Handwerker, die

als Bürger der Stadt diesen Rat bildeten, waren wirtschaftlich ganz und gar abhängig von den Bauern der umliegenden Täler (GOTHEIN 1892, 297).

Aus diesem Selbstbewusstsein erwachsen immer wieder Streitigkeiten zwischen der Stadt Zell und dem Tal Harmersbach über die unterschiedlichsten Dinge. Sie hier anzuführen, entspräche nicht dem Rahmen dieser Arbeit. Die verschiedenen Autoren beurteilen die Konflikte, ihre Durchsetzung und die Folgen aber ähnlich. So schreibt DISCH:

„Der schwierigste Nachbar der Reichsstadt Zell war das Reichstal Harmersbach. ‚Es kann der Frömmste nicht in Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt‘, läßt Schiller seinen Tell sagen. Dieses Zitat paßt jedoch keineswegs auf die Beziehungen dieser beiden Kleinstaaten zueinander; sondern hier trifft das deutsche Sprichwort zu: ‚Zum Streiten müssen es zwei sein!‘ Und die zwei waren immer da. [...] Wenn zwei Nachbarn Haß und Groll gegeneinander tragen, genügt ein ganz geringer Anlaß, um einen erbitterten Kampf zu entfachen. So geschah es auch hier.“ (DISCH 1937, 328)

LEHMANN beschreibt die Zeit

„seit der vermeintlichen Lösung des Reichstals Harmersbach aus dem Zugriff des Straßburger Bischofs 1689 bis zum Ende der Reichsunmittelbarkeit 1802/3 [als] Jahre, in denen man sich das Leben schwer machte. Belanglos waren oft die Anlässe, heftig und teuer die Auseinandersetzungen, fast banal die Schlichtungen, in denen der eine die Kompromissfähigkeit des anderen unnötig strapazierte, um bald darauf wieder einen Streit vom Zaun zu brechen.“ (LEHMANN 1989, 83)

Die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Zell und des Harmersbachtals endete 1803 nach dem Reichdeputationshauptschluss von Regensburg. Durch die Mediatisierung⁹ und die Säkularisation¹⁰ verschoben sich die Machtverhältnisse in der Ortenau zugunsten dem Markgrafen Karl Friedrich von Baden. Er erhielt zu seiner Entschädigung für linksrheinische Gebiete unter anderem die Landvogtei Ortenau zu denen die „Reichsstädte Offenburg, Gengenbach, Zell mit dem Thal Harmersbach wie auch die Abtey Gengenbach“ zählten (LEHMANN 1989, 129). Diese hatten damit einen Großteil ihrer Privilegien verloren und unterstanden nun einem Landesfürsten und nicht mehr direkt dem Kaiser.

2.3.3 Die Zeller Kirchspielwaldungen

Dem Kloster Gengenbach wurden durch verschiedene Urkunden von Papst, König und Kaiser (vgl. Kapitel 2.3.1) die Rechte an den Waldungen im Harmersbachtal zugestanden. Dazu gehörte der ca. 3000 ha große Niller Forst. Er umfasste mehrere Distrikte und lag in den Gebieten der Reichsstadt Zell, des Reichstales Harmersbach, der Reichsabtei Gengenbach und zum

⁹ Übergang einer reichsunmittelbaren Herrschaft an einen Landesherren.

¹⁰ Übergang von Kirchengut in weltliche Hand

Teil sogar auf fürstembergischen Gebiet (DISCH 1937, 336). Der Gengenbacher Abt, als Eigentümer der Waldungen vergab sie als Lehen an einen Forstjunker. Die Stadt Zell war mit der Verwaltung des Forstes beauftragt. Dazu ernannte sie einen Waldherren bzw. Forstinspektor und stellte zwei Förster ein, die die Einhaltung der Forstordnung zu überwachen hatten, den Forstgenossen das zugeteilte Holz anwies und die Stocklosung und Frevelgelder einzogen (LEHMANN 1989, 92 f.).

Die Nutzungen dieser Genossenschaftswaldungen war den Zugehörigen zum Zeller Kirchspiel erlaubt. Dazu zählten die Bürger der Stadt Zell, der Landstäbe, einige Bewohner aus Fischerbach (nicht ganz Fischerbach gehörte zur Zeller Pfarrgemeinde) und diejenigen vom Harmersbach, die nach Zell eingepfarrt waren (Bewohner des Untertals). Daraus ergab sich die Bezeichnung „Kirchspielwald“ (DISCH 1937, 116).

Wie so viele andere Kleinigkeiten barg auch der Kirchspielwald immer wieder Anlass für Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Tal (vgl. Kapitel 2.3.2). Die Oberhoheit des Abtes über den Wald war bald ganz verblasst (GOTHEIN 1892, 307). Beim jährlich stattfindenden Forstgericht ließ er sich häufig durch die Stadt Zell vertreten, was schließlich dazu führte, dass die Stadt dem Abt seinen Vorsitz beim Forstgericht grundsätzlich streitig machte. „Durch diese eigenmächtige Neuerung maßte sich der Zeller Magistrat die Gerichtsbarkeit über ein Gebiet an, das auf Harmersbacher Territorium lag“ (LEHMANN 1989, 93). Hier liegt ein Grund für die unterschiedlichsten Konflikte zwischen Stadt und Tal in bezug auf die Nutzung des gemeinsamen Genossenschaftswaldes.

Im Jahre 1803 als Zell seine Reichsfreiheit verlor, sowie im Zuge der Säkularisation, fiel der Kirchspielwald an den badischen Staat als Forstherr. Die Stadt Zell behielt zunächst „das Recht der eigenen Beforstung“, jedoch unter Direktion des zuständigen Oberforstamtes (das des öfteren wechselte) (DISCH 1937, 119 f.). Es ist anzunehmen, dass den Forstgenossen des Tales das gleiche Recht zugestanden wurde.

2.3.4 Die Waldgenossenschaften im Harmersbachtal

Die Säkularisation führte zum Übergang des Kirchspielwaldes in den Besitz des Großherzogtums Baden. Nach Abschluss von Verhandlungen über die zukünftigen Eigentumsrechte wurde die Zeller Waldgenossenschaft aufgelöst und der Wald auf die früheren Genossen verteilt. Die Forstgenossen lösten einen Teil der Forstrechte mit Geld an den Fiskus ab und sicherten dem Staat die bisherigen Nutzungsrechte an dem anderen Teil der Forste zu. Hieraus gingen verschiedene Waldungen hervor von denen einige (Zell, Biberach, Ober- und Unterenters-

bach) Gemeindewald wurden, weil hier schon seit langen Zeiten jeder Einwohner Forstgenosse war (*jus personale*, persönliches Recht). Anders hingegen war es in den Gemeinden Fischerbach, Lindach, Schottenhöfen-Mühlstein und Unterharmersbach, da hier schon von alters her den Zugezogenen das Beholzungsrecht versagt geblieben war. Es lastete nur auf gewissen Häusern und Gütern (*jus reale*, dingliches Recht) (DISCH 1937, 116), und so entstanden die selbstständige Forstgenossenschaften. Diese wurden auf Wunsch der Großherzoglichen Regierung unter Beförderung gestellt (JUNGHANNS 1934, 27).

Da der Zweck der Forstgenossenschaft Unterharmersbach, die Verwaltung und Nutzung eines Waldes als Teil des Staatszweckes angesehen werden konnte, wurde sie nach einer geübten Duldung durch die höchste Staatsbehörde in den Jahren 1822 und 1863 als eine ewige Gesellschaft im Sinne des Absatzes neun des zweiten Constitutionsedikts aus dem Jahre 1807 (vgl. Kapitel 2.2.2) aufgefasst.¹¹ Sie ist damit als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Für die übrigen Genossenschaften ist eine solcher Prozess zwar nicht bekannt, aber es kann davon ausgegangen werden, dass er in den übrigen drei Fällen ähnlich verlaufen ist, da die Forstgenossenschaften (Fischerbach, Lindach und Mühlstein-Schottenhöfen) ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (vgl. Kapitel 2.2.2). Dieser Status berechtigt alle vier Forstgenossenschaften ihre Wälder durch den Staat beförstern zu lassen, was heute auch noch der Fall ist.

¹¹ Aus *Teil I: Zur Geschichte der Forstgenossenschaft Unterharmersbach* in der Satzung der Forstgenossenschaft Unterharmersbach (SFGU) in der Fassung vom 12. Dezember 1993, vgl. Literaturverzeichnis, Kapitel 9.

3 Theoretische Grundlagen

Als theoretischer Rahmen für diese Arbeit wurde der Forschungsbereich der Neuen Institutionenökonomik gewählt. Sie bietet eine Fülle von Theorien und Ansätzen, die unter anderem Eigentumsrechte und die Nutzung natürlicher Ressourcen behandeln. Einen Ansatz, um die Forschungsfrage (vgl. Kapitel 1.2) zu beantworten, liefert ELINOR OSTROM in ihrem Werk *Die Verfassung der Allmende* (1999).¹² Hier stellt sie anhand verschiedener Beispiele die Nutzung natürlicher Allmenderessourcensysteme durch eine große Anzahl von Menschen mit gleichen Ansprüchen dar. Sie sucht nach Regeln, die die Handlungen und Notwendigkeiten von Menschen beschreiben, um diese Ressourcen nachhaltig zu nutzen. Ebenso beschreibt sie aber Beispiele, in denen natürliche Güter ausgebeutet wurden, weil die Nutzer keine gemeinsame Strategie zur langfristigen, nachhaltigen und gerechten Nutzung einer Ressource fanden. Sie versucht damit eine lange Zeit vorherrschende Meinung zu entkräften, nach der Menschen nicht in der Lage seien, offen zugängliche Güter gemeinsam, langfristig und nachhaltig zu nutzen.¹³

3.1 Die Neue Institutionenökonomik

Die neue Institutionenökonomik (NIÖ)¹⁴ ist ein sehr breit gefächertes Forschungsprogramm innerhalb der Wirtschaftswissenschaften. Sie hat sich als Ergänzung zum orthodoxen Ansatz der neoklassischen Theorie entwickelt (HOHSTETTLER 2003, 42)¹⁵ und untergliedert sich in verschiedene Ansätze, die sich mit dem ökonomischen Handeln zwischen unvollkommenen Akteuren bzw. Menschen mit begrenzter Rationalität und Moral beschäftigen. Das Hauptuntersuchungsobjekt der neoinstitutionalistischen Ansätze sind Institutionen. Die Forschung der NIÖ zielt auf die Analyse von Institutionen und ihre Auswirkungen auf menschliches Verhalten ab. Unter Institutionen sind dabei Systeme von Regeln (Normen) inklusive ihrer Durchsetzungsmechanismen zu verstehen (vgl. Kapitel 3.1.4 und 3.3.5, S. 18). Weitergehend unter-

¹² Originaltitel: ELINOR OSTROM (1990): *Governing the Commons. The evolution of institutions for collective action*

¹³ Vergleiche hierzu HARDIN (1968) in seinem Artikel *The Tragedy of the Commons* und Kapitel 3.3.

¹⁴ Die NIÖ unterscheidet sich von der „alten“ Institutionenökonomik insbesondere durch die Verwendung von Instrumenten, die sich stärker an der Neoklassik ausrichten. Die „alte“ Institutionenökonomik ist wesentlich stärker deskriptiv angelegt und zielt in größerem Ausmaß auf evolutorische Konzeptionen ab (ERLEI 1998, 25).

¹⁵ Vergleiche Fußnote 19, in Bezug auf das COASE'sche Verständnis zum Unterschied zwischen Produktionskosten und Transaktionskosten.

sucht die NIÖ die Möglichkeiten des effizienten Designs von Institutionen. Dabei basiert die NIÖ auf zwei Grundannahmen, die MATHEWS (1986) folgendermaßen formulierte:

1. „institutions do matter“ und
2. „the determinants of institutions are susceptible to analysis by the tools of economic theory.“ (MATHEWS 1986, 903)

3.1.1 Die Entstehung der Neuen Institutionenökonomik

RONALD H. COASE (1937) legte den Grundstein zur Entstehung der NIÖ durch seinen Artikel *The Nature of the Firm*.¹⁶ In diesem stellte er die Frage, warum Unternehmen existieren. Nach dem bisherigen Verständnis der neoklassischen Ökonomie, entstehen Märkte durch die dezentrale Koordination des Preismechanismus (ERLEI/LESCHKE/SAUERLAND 2007, 41). Im Gegensatz zum neoklassischen Ansatz der Ökonomie, der sich nur mit den Produktionskosten, den tatsächlichen Kosten zur Herstellung eines Gegenstandes, beschäftigt, benennt COASE die Kosten der Marktbenutzung als ausschlaggebenden Faktor für die Existenz von Unternehmen (*firm*).¹⁷ Diese Kosten wurden später Transaktionskosten¹⁸ genannt¹⁹. Die sie beeinflussenden Faktoren bezeichnete man daraufhin als Institutionen (vgl. Kapitel 3.1.4 und 3.3.5, S. 18). Dies veranlasste WILLIAMSON (1975) dazu, den Begriff der „Neuen Institutionenökonomik“ für diesen Forschungsansatz vorzuschlagen. Das zunehmende Interesse von Ökonomen an diesem Programm, das sich seit den 1970er Jahren verstärkt entwickelt hat, verleitete ihn zu dieser Namensgebung. Die NIÖ betrachtet die Bedeutung und den Einfluss von Eigentumsrechten, Anreizen, Informationen, strategisches Verhalten und Transaktionskosten auf das

¹⁶ Siehe zur Unterscheidung von der „alten“ Institutionenökonomik, Fußnote 14.

¹⁷ COASE entwickelt in seinem Artikel eine Definition des Begriffs „Unternehmen“ (*firm*). Als entscheidendes Merkmal einer Firma benennt er die Unterdrückung des Preismechanismus („[...] that the distinguishing mark of the firm is the suppression of the price mechanism.“, 389), dem für Ökonomen entscheidenden Faktor, durch den sich das ökonomische System (Märkte) selbst koordiniert, reguliert und steuert (COASE 1937, 386 ff.).

¹⁸ Der Begriff der Transaktionskosten wurde 1969 durch KENNETH J. ARROW geprägt, als er Transaktionskosten als „cost of running the economic system“ definierte (ARROW 1969, 48).

¹⁹ COASE unterscheidet zwischen den Produktionskosten und den Transaktionskosten, die beim Austausch zwischen dem Produzenten des Gutes und dem Verbraucher entstehen. Die Idee dahinter rührt von der Auffassung her, dass die Benutzung des Marktes und seiner Mechanismen Kosten entstehen lassen. Diese Kosten variieren. Bestehen z.B. Unsicherheiten (*uncertainty*) bezüglich der Quantität und Qualität eines Produktes, dann sind die Transaktionskosten zur Überwindung der Unsicherheit vor Vertragsabschluss hoch. COASE argumentiert, dass Unsicherheit und andere Faktoren den Austausch auf Märkten verkomplizieren und hohe Transaktionskosten mit sich bringen. Firmen sind u.U. in der Lage, diese Kosten zu minimieren, indem sie die Transaktion intern durchführen und damit nicht den Gesetzen des Marktes zur Preisbildung unterliegen. Aktivitäten innerhalb eines Unternehmens sind demzufolge dann gerechtfertigt, wenn die Transaktionskosten geringer sind, als würde die Transaktion auf dem offenen Markt durchgeführt (SANDLER 2001, 97).

ökonomische Verhalten von Individuen und den Aufbau von Organisationen (SANDLER 2001, 96, HOHSTETTLER 2003, 42).

3.1.2 Charakterisierung der Neuen Institutionenökonomik als Forschungsprogramm

ERLEI, LESCHKE und SAUERLAND (2007) charakterisieren die NIÖ als Forschungsprogramm nach einem Schema zur Einstufung der Methodologie wissenschaftlicher Forschungsprogramme nach LAKATOS (1974, 89 ff. zitiert nach ERLEI/LESCHKE/SAUERLAND 2007, 50).²⁰ Dieses Schema setzt sich aus verschiedenen Aussagen mit unterschiedlicher Bedeutung für die NIÖ als Forschungsprogramm zusammen.

Nach LAKATOS dürfen Forschungsprogramme nicht isoliert betrachtet werden, sondern als sich stetig weiterentwickelnde Gebilde. Für diese Fortentwicklung lassen sich grundsätzlich zwei Wege unterscheiden:

1. Der Erklärungsgehalt eines Forschungsprogramms auf theoretischer und empirischer Ebene vergrößert sich durch die Weiterentwicklung. In diesem Fall spricht man von einer *progressiven Problemverschiebung*.
2. Phänomene, die innerhalb des Programms nicht erklärt werden können, werden mit Hilfe von zusätzlichen Annahmen (Hilfshypothesen) wegdefiniert. Dies entspricht einer Immunisierung des Programms gegen Kritik mit Hilfe von Ad-hoc-Modifikationen der Annahmen und führt zu einer Abnahme des empirischen und theoretischen Erklärungsgehalts. Diese Herangehensweise wird als *degenerative Problemverschiebung* bezeichnet (ERLEI/LESCHKE/SAUERLAND 2007, 51).

Das Forschungsprogramm der Institutionenökonomik ließe sich nach LAKATOS Ansatz wie folgt erklären:

Als „unanfechtbare Grundannahmen“ (ERLEI, LESCHKE und SAUERLAND 2007, 50) auf denen die NIÖ basiert, können das Individualprinzip, das Rationalitätsprinzip, das Prinzip des methodologischen Individualismus²¹ und das Prinzip der Nicht-Einzelfall-Betrachtung genannt werden. Diese Prinzipien treffen für viele ökonomische Forschungsprogramm zu und machen

²⁰ Das komplette Schema mit allen Aussagen ist im Anhang 10.1 aufgeführt.

²¹ „Der methodologische Individualismus betont, dass die Menschen verschieden sind und verschiedene und vielfältige Präferenzen, Ziele, Zwecke und Ideen haben. Daraus folgt stillschweigend, daß die ‚Gesellschaft‘, der ‚Staat‘, das ‚Unternehmen‘, ‚politische Parteien‘ u.s.w. nicht als Kollektive zu verstehen sind, die sich so verhalten, als ob sie Einzelpersonen wären. [...] Vielmehr muß eine Theorie sozialer Erscheinungen mit ihren Erklärungen bei den Ansichten und Verhaltensformen der Einzelperson ansetzen, deren Handlungen die zu untersuchenden Erscheinungen überhaupt erst entstehen lassen.“ (RICHTER/FURUBOTN 2003, 3)

keine Aussagen, die ausschließlich auf die NIÖ anwendbar wären. (ERLEI/LESCHKE/SAUERLAND 2007, 52)

Die oben genannten *Grundannahmen* werden von einem „Schutzgürtel“ aus acht „Hilfshypothesen“ umgeben. Diese treffen ebenfalls zum großen Teil für Forschungsprogramme der Ökonomik zu, die nicht den Institutionenbegriff verwenden. Lediglich zwei der acht Annahmen stellen spezifische institutionenökonomische Hypothesen dar. So gelte für Vereinbarungen über institutionelle Arrangements das Konsensprinzip. Außerdem hinge das Funktionieren des Marktmechanismus und die Güte der Bereitstellung kollektiver Güter durch die Politik von der Ausgestaltung der Institutionen ab.

Im dritten Teil des Schemas zur Charakterisierung der NIÖ als Forschungsprogramm werden direkt institutionenökonomische Charakteristika angesprochen. Hierbei handelt es sich um Aussagen, die dem Forscher als „Wegweiser“ dienen sollen. In Abhängigkeit vom Forschungsprojekt sollten Forscher z.B. darauf achten, Präferenzen und Restriktionen stets zu trennen und insbesondere Institutionen als relevante Restriktionen zu betrachten. Weitere Aufforderungen betreffen die Analyse des Verhaltens von Menschen unter dem Einfluss von Institutionen, die Entwicklung von Institutionen, die Ermittlung institutioneller Fehlentwicklungen und die Umsetzung institutioneller Alternativen unter der Berücksichtigung der Kosten.

Der letzte Teil des Schemas enthält Aufforderungen, die dem Forscher den „falschen Weg“ versperren sollen. So sollten degenerative Problemverschiebungen vermieden werden so wie der Einfluss von Theorien oder Ideologien, die einer individualistischen Basis entbehren. Diese Gebote können als allgemeingültig für die meisten ökonomischen Forschungsprogramme angesehen werden.

3.1.3 Die Vier Ebenen der sozialwissenschaftlichen Analyse nach WILLIAMSON

Die verschiedenen, aber methodologisch verwandten Ansätze, die das Theoriegebäude der NIÖ ausmachen, überlappen sich gegenseitig, ergänzen und beziehen sich teilweise aufeinander. Die weitgehend übereinstimmenden Annahmen der einzelnen institutionenökonomischen Ansätze zum menschlichen Verhalten sind die *individuelle Nutzenmaximierung* und *begrenzte Rationalität*. Es lassen sich drei Hauptströmungen unterscheiden: die Theorie der Verfügungsrechte (*Property-Rights-Theory*), die Transaktionskostentheorie und die Agency-Theorie (*Principal-Agent-Theory*) (ERLEI 1998, 25 f., PICOT/DIETL/FANCK 1999, 54 f.).

Nach WILLIAMSON (2000, 596 ff.) lassen sich zur genaueren Einordnung der genannten Theorien vier Ebenen der sozialwissenschaftlichen Analyse unterscheiden (vgl. *Abbildung 1*).

	Beschreibung	Anpassung (Jahre)	wirtschaftspolitische Absicht
Ebene 1	Gesellschaftliche Einbettung („ <i>social embeddedness</i> “) informelle Institutionen (Bräuche, Traditionen, Verhaltensnormen und Religion)	10 ² bis 10 ³	keine
Ebene 2	Institutionelles Umfeld („ <i>institutional environment</i> “) formale Spielregeln des Staates (Verfassung und Gesetze, Politik und Bürokratie)	10 bis 10 ²	Schaffung eines gesellschaftlichen Grundkonsenses und Debattierung auf der politischen Ebene
Ebene 3	Kontrollstrukturen („ <i>institutions of governance</i> “)	1 bis 10	Schaffung von Kontrollstrukturen über Verträge durch die Ausgestaltung der Organisation zwischen Staat und Politik
Ebene 4	Ressourcenallokation („ <i>resource allocation and employment</i> “)	kontinuierlich	beinhaltet die marginalanalytische Betrachtung von Preisen und Mengen

Abbildung 1: Ebenen der sozialwissenschaftlichen Analyse nach WILLIAMSON (2000, 597), verändert nach HOHSTETTLER (2003, 43) und RUPPERT (2006, 19)

Die Ebenen sind als ein zusammenhängendes System mit eindeutiger Hierarchie zu verstehen. Jede Ebene beschränkt die jeweils untergeordnete Ebene in ihrem Handlungsspielraum (nach unten zeigende Pfeile). Die Ebenen können durch Feedbacks an die übergeordnete Ebene ihre Handlungsspielräume erweitern (gestrichelte, nach oben zeigende Pfeile). Ebene 1 wird von den meisten Institutionenökonomern als feststehend und sich sehr langsam verändernd betrachtet und spielt aus diesem Grund in den gängigen Theorien der NIÖ keine gewichtige Rolle. Auf Ebene 4 spielen sich die Handlungen ab, die für die neoklassische Analyse wichtig sind (Marginalanalyse, Anpassung von Preisen und Produktion). Die NIÖ beschäftigt sich vornehmlich mit der zweiten und der dritten Ebene, auf denen das institutionelle Umfeld formeller Regeln beschrieben wird (Ebene 2) bzw. wo die Kontrollstrukturen herrschen, die in Verträgen festgelegt sind und die Organisation zwischen dem Staat und den Transaktionen des Marktes statt findet (Ebene 3) (WILLIAMSON 2000, 596 ff.).

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich vorrangig mit der zweiten Ebene, dem institutionellen Umfeld und der Art und Weise, wie die Forstgenossenschaften organisiert sind und ihre Mitglieder im Rahmen der bestehenden Regeln handeln. In einzelnen Punkten wird ebenfalls auf die erste und die dritte Ebene Bezug genommen.

Ohne Ergebnisse vorwegnehmen zu wollen, kann festgestellt werden, dass die hier untersuchten Forstgenossenschaften in ein enges System aus staatlichen Gesetzen und selbst auferlegten Satzungen eingebettet sind. Das Verhalten der Mitglieder der Forstgenossenschaften ist außerdem von sozialen Normen beeinflusst, und es bestehen vertragliche Bindungen zwischen den Forstgenossenschaften und der betreuenden Forstbehörde.

3.1.4 Was sind Institutionen?

Der Begriff der Institutionen lässt sich nicht einheitlich definieren. Er wird in den unterschiedlichsten sozialwissenschaftlichen Disziplinen verwendet, was zu einer gewissen Inkonsistenz des Institutionenbegriffs führt (SCHMIDT 1999, 13). In der Literatur ist er auf verschiedene Weisen beschrieben. Im weiteren Sinne lässt sich aber sagen, dass sich Institutionen als Faktoren darstellen, die die Handlungen von Individuen dahingehend kanalisieren, dass sie deren Anreize für alternative Handlungsmöglichkeiten beeinflussen. SCHOTTER definiert Institutionen folgendermaßen:

„Institutions are seen as sets of rules that constrain individual behavior and define the social outcomes that result from individual action.“ (SCHOTTER 1986, 117)

Generell sind unter Institutionen ein Vertrag oder ein Vertragssystem bzw. eine Regel oder ein Regelsystem zu verstehen, jeweils inklusive ihrer Durchsetzungsmechanismen (ERLEI/LESCHKE/SAUERLAND 2007, 22). Sie sollen helfen, Ordnung in die alltäglichen Tätigkeiten von Individuen zu bringen und dadurch die Unsicherheit menschlicher Beziehungen zu vermindern. Damit definieren Institutionen praktisch die Anreizstruktur von Gesellschaften und insbesondere von Wirtschaften (NORTH 1994, 359 zitiert nach RICHTER/FURUBOTN 2003, 7). Die meisten Definitionen spielen auf die Dauerhaftigkeit, Durchsetzbarkeit und die allgemeine Bekanntheit von Institutionen an (KASPAR/STREIT 1999, 28 zitiert nach SCHLÜTER 2001, 5).

OSTROM (1986) definiert den Begriff *Institutionen* wie folgt:

„‘Institutionen’ können definiert werden als eine Gruppe von Arbeits- oder Verfahrensregeln, die festlegen, wer berechtigt ist, Entscheidungen auf einer bestimmten Ebene zu treffen, welche Handlungen erlaubt oder verboten sind, welche Aggregationsregeln zu verwenden, welche Prozeduren einzuhalten, welche Informationen bereitzustellen und welche Auszahlungen den Individuen entsprechend ihren Handlungen zuzuteilen sind.“ (OSTROM 1986, 5)

OSTROM gebraucht diese Definition ebenfalls in ihrem Buch *Die Verfassung der Allmende* (1999). Wegen des thematischen Bezugs dieser Arbeit zu ihrem Werk, soll diese Definition für den Rest der Arbeit gelten, wenn im Folgenden der Begriff *Institutionen* verwendet wird.

3.2 Nutzungsregime, Eigentumsrechte und der Allmende-Begriff

3.2.1 Eigentumsrechte und Ressourcen Management Regime nach BROMLEY

In seinem Werk *Environment and Economics* definiert BROMLEY (1991, 21 ff.) vier Typen von Ressourcen Management Regimen (*resource management regime*), die an bestimmte Eigentumsrechte geknüpft sind. Als Ressourcen Management Regime bezeichnet BROMLEY

“a structure of rights and duties characterizing the relationship of individuals to one another with respect to that particular environmental resource. Institutional arrangements are continually established (and redefined) in order to determine (and to modify) the scope and nature of the property regime over natural resources.” (BROMLEY 1991, 22)

Die vier Arten der von ihm definierten Eigentumsrechte, auf die er seine Management Regime anwendet, sind *state property* (staatliches Eigentum), *private property* (Privateigentum), *common property* (Gemeinschaftseigentum) und *open access* (das keinem Eigentümer zuzuordnen ist). In *Tabelle 1* werden die vier Nutzungsregime in Stichworten beschrieben. Ausführlicher wird in der vorliegenden Arbeit nur auf die letzten beiden Arten von Nutzungsregimen eingegangen, da Staatseigentum und Privateigentum für diese Arbeit ohne Belang sind.

Tabelle 1: Vier Typen von Eigentumsregimen nach BROMLEY, (1989, 205)²²

State Property (<i>Staatliches Eigentum</i>)	Individuen sind verpflichtet von staatlicher Seite auferlegte Nutzungs-/Zugangsregeln zu beachten. Behörden haben das Recht, Nutzungs-/Zugangsregeln festzulegen.
Private Property (<i>Privateigentum</i>)	Individuen haben das Recht auf sozial akzeptable Nutzungen und sind verpflichtet, sozial inakzeptable Nutzungen zu unterlassen. Andere (genannt „Nicht-Eigentümer“) sind verpflichtet, sozial akzeptable Nutzungen nicht zu verhindern und haben das Recht auf ausschließlich sozial akzeptable Nutzungen.
Common Property (<i>Gemeinschaftseigentum</i>)	Die Gemeinschaft (der „Eigentümer“) ist berechtigt, Nicht-Mitglieder auszuschließen und Nicht-Mitglieder sind dazu verpflichtet, sich an den Ausschluss zu halten. Einzelne Mitglieder der Gemeinschaft haben sowohl das Recht, wie auch die Pflicht, sich an Nutzungsregeln und Erhalt des Eigentumsgegenstandes zu halten.
Open Access (<i>Allgemeine Zugänglichkeit</i>)	Es existiert keine definierte Gruppe von Nutzern oder „Eigentümern“, und die Nutzung ist für jedermann offen. Individuen haben zwar das Privileg, aber kein Recht auf Nutzungsregeln und Erhaltung des Gegenstandes. Open Access besteht für Ressourcen ohne Zugangsbeschränkung.

Die Begriffe Recht (*right*) und Pflicht (*duty*) stehen, in Bezug auf den Eigentumsbegriff, wie BROMLEY (1991, 22) ihn erklärt, in einem direkten Verhältnis zueinander. Eigentumsverhält-

²² eigene Übersetzung

nisse zwischen den Parteien X und Y können nur funktionieren, wenn das Interesse von X durch ein Recht geschützt ist und Y sich dazu verpflichtet fühlt, dieses Recht anzuerkennen. Für BROMLEY ist Eigentum nicht ein Objekt, wie z.B. ein Stück Land, sondern das Recht auf die Nutzung und den Ertrag, den dieser Eigentumsgegenstand generiert. Dieses Recht von X ist nur dann sicher, so lange Y die Pflicht verspürt, es zu akzeptieren. Y muss sich den Regeln unterordnen, die die Nutzung und den Ertrag für X sichern. Werden diese Regeln und damit das Recht von X durch Y missachtet, verliert es jede Bedeutung und X somit auch das Eigentum. Es stellt also eine soziale Relation zwischen Nutzern und denjenigen dar, die von der Nutzung ausgeschlossen sind.

Common Property Regime

Eines der von BROMLEY (1991, 25 ff.) beschriebenen Regime bezieht sich auf das Management von *common property* (Gemeinschaftseigentum, *res communes*). Solches kann als Privateigentum einer Gruppe von Mitgliedern bezeichnet werden. Ausschlaggebend dabei ist der Ausschluss von Nicht-Mitgliedern von der Ressourcennutzung. Trotz der Heterogenität, die über Gemeinschaftseigentum verfügende Gruppen aufweisen können (Größe, interne Struktur, Entstehungsgeschichte, Art der Ressource), haben sie doch bedeutende Gemeinsamkeiten in Bezug auf „soziale Einheiten mit definierter Mitgliedschaft und Grenzen, gewissen gemeinschaftlichen Interessen, [...] allgemeinen kulturellen Normen und ihrem eigenen endogenen Autoritätensystem“²³ (BROMLEY 1991, 26).

Von großer Wichtigkeit bei der Betrachtung von *common property* ist die Frage nach den Anreizen, die die Mitglieder dazu veranlassen, sich dem Gemeinschaftsgedanken unterzuordnen. Entgegen der Behauptung von HARDIN (1968), dass Nutzer einer Ressource nicht in der Lage seien, sich zu organisieren und diese dadurch übernutzen würden (vgl. auch Kapitel 3.3), ist *common property* nach BROMLEY (1991) durch ein korrektes Verständnis und die allgemeine Akzeptanz von Regeln seitens aller Mitglieder definiert. Von der Gemeinschaft der Mitglieder aufgestellte Normen bilden danach einen effektiven Schutz vor antisozialen Verhalten.

Ausschlaggebend für jedwede Art von Eigentumsregimen ist die Existenz und Funktionsfähigkeit eines Autoritätensystems, das die Einhaltung von Regeln durchsetzt und die Rechte von Eigentümern schützt. Diese Rolle übernimmt üblicherweise der Staat. Versagt dieses System oder wird auf andere Art und Weise Druck auf die Gemeinschaft und die von ihr genutzte

²³ eigene Übersetzung

Ressource aufgebaut, droht die Gefahr, dass der innere Zusammenhalt der Gemeinschaft und damit das Nutzungsregime zusammenbrechen und sich zu einem *open access* Gut entwickelt. Dieser Umstand bezieht sich aber nicht nur auf gemeinschaftliche Eigentumsregime. *Private property* z.B. ist im Falle eines schwachen Staates ebenfalls gefährdet, sich zu einem *open access* Gut zu wandeln, wenn der Staat nicht in der Lage ist, die Nicht-Eigentümer an ihre Pflicht zu binden, die Rechte der Eigentümer zu respektieren.

Open Access

Common property sollte nicht mit *open access* Gütern verwechselt werden, die jedem zur Nutzung offen stehen. In *common property* Regimen besitzen alle Mitglieder Rechte an der Nutzung der Ressource aber auch Pflichten, diese zu erhalten. Ein Umstand der für *open access* Güter (Allgemeine Zugänglichkeit, *res nullius*) nicht zutrifft (BROMLEY 1991, 30). Allein aus dem Grunde, dass auf *open access* Gütern keinerlei Eigentumsrechte lasten, kann nicht von der Aussage ausgegangen werden: „*everybody's property is nobody's property*“. Laut BROMLEY könnte es höchstens heißen: „*everybody's access is nobody's property*.“

Open access entsteht entweder durch nicht definierte Eigentums- und Nutzungsvereinbarungen oder durch das Fehlen eines Autoritätensystems, das einem potenziellen Eigentümer dazu verhelfen könnte, seine Rechte durchzusetzen oder zu erhalten. Gibt es keine Regelung zur Nutzung einer Ressource und der Zugang zu ihr steht der Allgemeinheit offen, so lässt sich von *open access* sprechen. In diesem Fall droht die Übernutzung der Ressource und damit ihre Zerstörung, wie es HARDIN (1968) in seinem Artikel *Die Tragik der Allmende* beschrieben hat (vgl. auch Kapitel 3.3).

3.2.2 *Der Allmende-Begriff*

Der Begriff Allmende muss in Abgrenzung zu *common property* oder *open access* Gütern betrachtet werden. Wie bereits in Kapitel 2.1.2 erwähnt wurde, handelt es sich bei der Allmende um gemeinschaftlichen Besitz am Gemeindegrund, dessen Nutzung und Ertrag ganz oder teilweise zum Privatvorteil einzelner Berechtigter oder aller Gemeindeangehöriger verwendet wird (JUNGHANNS 1934, 13). Hieraus lässt sich bereits erkennen, dass Allmenden nicht als typische *open access* Regime nach BROMLEY (1991, 30) bezeichnet werden können, da der Zugang auf gewisse Benutzergruppen beschränkt ist.

ELINOR OSTROM (1999) benutzt in ihrem Buch *Die Verfassung der Allmende* den Begriff der Allmenderessource (*common-pool resource*). Ihrem Verständnis nach handelt es sich dabei um „ein natürliches oder vom Menschen geschaffenes Ressourcensystem, das hinlänglich groß ist, so daß es kostspielig (aber nicht unmöglich) ist, potenzielle Aneigner von seiner Nutzung auszuschließen“ (OSTROM 1999, 38). Auch hier ist die Rede vom Ausschluss von Aneignern²⁴, was darauf schließen lässt, dass es sich bei Allmenderessourcensystemen nicht zwangsläufig um ein *open access* Gut handeln muss.

3.3 Allmenderessourcen und die Neue Institutionenökonomik nach OSTROM

3.3.1 OSTROMS Verfassung der Allmende als theoretischer Bezugsrahmen

Der vorliegenden Arbeit liegt als theoretischer Bezugsrahmen der Analyseansatz von ELINOR OSTROM (1999) zugrunde. In ihrem Werk *Die Verfassung der Allmende*²⁵ widerspricht sie getroffenen pauschalen Aussagen, die sich auf drei „einflußreiche“ Modelle, nämlich die *Tragik der Allmende* nach HARDIN (1968)²⁶, das *Gefangenendilemma-Spiel* nach FLOOD und DRESHER (1950, zitiert nach OSTROM 1999, 4)²⁷ und die *Logik des kollektiven Handelns* nach OLSON (1965)²⁸ beziehen (OSTROM 1999, 2 ff.). OSTROM versucht aufzuzeigen, dass Individuen in Gemeinschaften nicht natürlicherweise dazu neigen, offene Ressourcensysteme zu übernutzen, weil sie nicht in der Lage wären, eine gemeinschaftliche Strategie zur langfristigen und nachhaltigen Nutzung solcher Systeme zu entwickeln. Sie zeigt anhand empirischer Untersuchungen sowohl erfolgreiche Beispiele von Menschengruppen, sich zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zu organisieren, wie auch gescheiterte Beispiele von übernutzten Allmenderessourcen. Anhand ihrer Studien untersucht OSTROM die Umstände und Faktoren, unter denen Gemeinschaften sich entwickelten, existierten oder auch zusammenbrachen.

²⁴ Für die Bedeutung des Begriffes *Aneigner* in diesem Kontext vgl. Kapitel 3.3.2

²⁵ Originaltitel: ELINOR OSTROM (1990): *Governing the Commons. The evolution of institutions for collective action*

²⁶ Originaltitel: GARRET HARDIN (1968): *The Tragedy of the Commons*

²⁷ ROBYN M. DAWES (1973, 1975) hat Hardins Modell als Gefangenendilemma-Spiel nach Merrill M. Flood und Melvin Dresher formalisiert.

²⁸ Originaltitel: MANCUR OLSON (1965): *The logic of Collective Action. Public Goods and the Theory of Groups*

OSTROM verfolgt mit ihrer Arbeit drei Ziele:

- „1. Die Kritik an den Grundlagen der auf viele Naturressourcen angewandten politischen Analyse;
2. Die Präsentation empirischer Beispiele erfolgreicher und gescheiterter Versuche, derlei Ressourcen zu verwalten und zu bewirtschaften; und
3. Ein erster Versuch, bessere gedankliche Instrumente zu entwickeln, um das Potenzial und die Grenzen selbstverwalteter Institutionen auszuloten, die der Regulierung vieler Ressourcentypen dienen.“ (OSTROM 1999, 2)

OSTROMS Kritik an der Art der Verwendung der drei am häufigsten benutzten Modelle (vgl. S. 22) in Politik und Wissenschaft führt sie zu ihrer Motivation, die Bewirtschaftung von Allmenderessourcen zu untersuchen. Dabei nennt sie keine perfekte Lösung für eine konfliktfreie Bewirtschaftung, sondern weist darauf hin, dass der Erfolg oder das Scheitern von Gemeinschaftsvorhaben zur Nutzung von Allmenderessourcen von vielfältigen Faktoren abhängt.

In den folgenden Abschnitten werden die für die vorliegende Arbeit wesentlichen Aspekte der Arbeit von OSTROM zur Untersuchung der Probleme des kollektiven Handelns von Individuen als Nutzer von Allmenderessourcen beschrieben. Bei diesen Problemen setzt die Untersuchung von menschlichem Verhalten unter den Bedingungen eines *common-property*-Regimes an.

3.3.2 *Allmenderessourcen und Ressourceneinheiten*

Wie bereits in Kapitel 3.2.2 erwähnt, nutzt OSTROM den Begriff der Allmenderessource (im folgenden AR) für große Ressourcensysteme, in denen Überwachung und der Ausschluss von nicht-berechtigten Nutzern kostspielig sind (OSTROM 1999, 38). In ihren weiteren Ausführungen geht sie auf den Unterschied zwischen dem Ressourcensystem selbst und dem Fluss von Ressourceneinheiten ein. Innerhalb des Ressourcensystems werden Ressourcen erzeugt, die diesem System entnommen werden. Die Ressourceneinheiten stellen die Menge der dem System entnommenen Ressource dar, so z.B. die in einem Fischgrund gefangenen Tonnen Fisch oder die in einem Wald geschlagenen Festmeter Holz (OSTROM 1999, 38).

Der Unterschied zwischen Ressourcensystem und Ressourceneinheit wird bei der Nutzung von natürlichen Ressourcen deutlich. Ein Ressourcensystem kann von mehr als einem Individuum genutzt werden. Die entnommenen Einheiten hingegen unterliegen nicht der gemeinsamen Nutzung oder Aneignung. Hieraus ergeben sich typische Probleme von AR, denn jeg-

liche Verbesserung an der AR, die von einem Aneigner²⁹ durchgeführt wird, steht gleichzeitig für alle zur Verfügung.

3.3.3 *Das Verhalten der Nutzer von Allmenderessourcen*

OSTROM geht in ihren Studien von rationalem Verhalten der Aneigner in AR-Systemen aus, „die sich in komplexen und unsicheren Situationen befinden“ (OSTROM 1999, 42). Ihr Verhalten in bestimmten Situationen hängt von Kosten und Nutzen ihrer Handlungen und den davon abhängigen Folgen ab und wie die Aneigner diese Folgen erfahren, sehen und gewichten.

Einen maßgebenden Faktor stellt dabei Unsicherheit dar. Diese kann zahlreiche Ursachen haben. Dabei kann es sich um äußere Ursachen wie klimatische Verhältnisse oder Markt- und Preisschwankungen handeln. Zu internen Ursachen für Unsicherheit gehört beispielsweise der Mangel an Wissen. Wie groß sind die Reserven eines Systems, wann wird die Nachhaltigkeitsrate überschritten und wo verlaufen die Grenzen eines AR-Systems? Diese Unsicherheiten einzuschätzen oder zu reduzieren und daraus einen Nutzen in Form höherer Erträge zu ziehen, ist eine Frage der entstehenden Kosten. In solchen Fällen werden Aneigner einer AR abwägen, welche Alternative ihnen nützlicher erscheint.

Ein weiteres Problem unter kollektiv handelnden Menschen ist die zeitliche Dauer der Nutzung einer Ressource. Der Aussicht auf einen hohen Ertrag in ferner Zukunft wird unter Umständen ein geringerer Wert beigemessen als einem früher zu erwirtschafteten Ertrag. Sie „diskontieren“ künftige Profite. Die Frage nach der erwarteten Diskontierungsrate spiegelt das Verhältnis der Aneigner für ihre AR wider. Ist eine nachhaltige Nutzung angestrebt, um die Ressource langfristig und für spätere Generationen zu erhalten, werden niedrigere Diskontierungsraten angesetzt, als wenn die Aneigner auf schnelle Profite aus sind. Dies zeigt, dass die Diskontierungsraten stark von den allgemeinen Normen der Gesellschaft abhängig sind.

So reflektieren Verhaltensnormen Werte, die die Menschen bestimmten Handlungen und Strategien beimessen und nicht den unmittelbaren Konsequenzen dieser Handlungen und Strategien. Darum beeinflussen Verhaltensnormen die Art und Weise, wie Alternativen wahrgenommen und gewichtet werden. Je mehr Menschen die Akzeptanz für eine Norm teilen, umso stärker beeinflusst es ihre Handlungsweise. Die soziale Kritik wäre im Falle einer Normverletzung sehr hoch. Auf diese Weise wirken Verhaltensnormen auf die menschliche Wahrneh-

²⁹ Die Entnahme von Ressourceneinheiten bezeichnet OSTROM nach PLOTT und MEYER, (1975 zitiert nach OSTROM 1999, 39) als „Aneignung“. Entsprechend heißen die Nutzer der Ressource, die diese Einheiten in Besitz nehmen, „Aneigner“ (*appropriator*).

mung und Gewichtung von Alternativen ein. Wäre ein Aneigner in der Lage, durch eine Normverletzung einen großen Gewinn zu erzielen, so zöge er diese Alternative in Betracht, würde sie aber aufgrund des drohenden sozialen Druckes mit hohen Kosten assoziieren und davon seine Entscheidung abhängig machen (OSTROM 1999, 45 f.).

Ein weiterer wichtiger Faktor, der sich ebenfalls auf die Frage nach gemeinsamen Normen bezieht, betrifft individuelle Handlungsstrategien von Aneignern im Falle opportunistischen Verhaltens anderer Aneigner. WILLIAMSON (1975 zitiert nach OSTROM 1999, 46) definiert Opportunismus als „Eigennutz gepaart mit List“. Werden bestimmte Normen nur von einem Teil der Gruppe der Aneigner akzeptiert, so droht opportunistisches Verhalten derer, die diese Normen für sich nicht in Anspruch nehmen. In einem solchen Szenario „muß jeder AR-Aneigner damit rechnen, daß alle anderen opportunistisch handeln, so oft sich ihnen die Gelegenheit bietet“ (OSTROM 1999, 46). Dadurch wird die Entwicklung stabiler und langfristiger Selbstverpflichtungen erschwert, was womöglich hohe Überwachungskosten und Sanktionsmechanismen nach sich zieht. Es zeigt sich, dass die Existenz starker Normen opportunistisches Verhalten unterdrücken und einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit der AR-Nutzer beitragen kann.

3.3.4 *Bereitstellung, Selbstverpflichtung und Überwachung*

Die Probleme des kollektiven Handelns werden z.B. in der Unternehmenstheorie und in der Staatstheorie³⁰ behandelt. Bei der Nutzung von AR durch eine Gruppe von Akteuren ergeben sich aber Probleme, die sich auf das kollektive Handeln von Gruppen beziehen. Dieser Frage wird bisher noch keine allgemein akzeptierte Theorie gerecht, die die Probleme einheitlich zu erklären vermag. Nach OSTROM handelt es sich dabei um

- „1. das Problem der Bereitstellung einer neuen Institutionengruppe,
2. das Problem der glaubwürdigen Selbstverpflichtung und
3. das Problem der gegenseitigen Überwachung.“ (OSTROM 1999, 54)

Das Bereitstellungsproblem

Das Bereitstellungsproblem behandelt die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten, die Mitglieder einer Gruppe wählen, wenn es um die Veränderung von Regeln zur gleichberechtigten

³⁰ OSTROM beschreibt in dem Kapitel „Interdependenz, unabhängiges und kollektives Handeln“ (OSTROM 1999, 49 ff.) die Unternehmenstheorie und die Staatstheorie. Diese beiden Theorien erklären zwar kollektives Handeln und die damit verbundenen Probleme der Bereitstellung, Selbstverpflichtung und Überwachung. Doch die Organisation des kollektiven Handelns wird in diesen Theorien nur durch ein einziges Individuum (Unternehmer bzw. Herrscher) gesteuert und nicht durch die Gruppe selber (OSTROM 1999, 51 ff.).

Nutzung eines öffentlichen Gutes geht. OSTROM bezieht sich dabei auf BATES (1988), der den Vorwurf erhebt, dass die Theorien der NIÖ das Bereitstellungsproblem nicht in angemessener Weise erklären. BATES behauptet:

„[...] the new institutionalism is contractarian in spirit. Institutions are demanded because they enhance the welfare of rational actors. The problem is: Why are they supplied?“³¹
(BATES 1988, 393)

BATES führt an, dass nach dem Prinzip des rational handelnden Menschen eine Gruppe von Akteuren nicht im Stande sei, eine neue Regelmenge einzuführen, da immer Anreize zum Trittbrettfahren bestünden. Dem steht entgegen, dass das Bereitstellungsproblem in Feldszenarien von Individuen tatsächlich gelöst wurde. „Bates zufolge sind daher Vertrauensbildung und Herstellung eines Gemeinschaftsgefühls geeignete Instrumente zur Lösung des Problems der Bereitstellung neuer Institutionen.“ (OSTROM 1999, 55). OSTROM folgt in ihrer Arbeit dem Ansatz von BATES.

Das Problem der glaubwürdigen Selbstverpflichtung

Das zweite zu lösende Problem, wenn es um die Erklärung der Selbstorganisation von Gruppen zur Erzielung langfristiger Vorteile geht, ist das der Selbstverpflichtung. Werden Regeln zur Nutzung von AR eingeführt, beschränken diese die ursprünglichen Strategien eines jeden Individuums. Die Einhaltung der Regeln aller oder wenigstens des Großteils der Aneigner ist essenziell für die effiziente Zuteilung und Berechnung der Ressourceneinheiten. Außerdem reduzieren sich dadurch bestehende Konfliktschwellen, was zur Folge hat, dass das Ressourcensystem selbst dauerhaft erhalten bleibt (OSTROM 1999, 56).

Bricht aber ein Aneigner die Regeln, wäre die Folge, dass keines der Mitglieder sich an die getroffenen Abmachungen hielte, da jeder für sich die Gefahr des Wortbruchs der anderen als zu groß einschätzen würde.

Eine Möglichkeit, die Gefahr von Regelverstößen zu minimieren, liegt in der Überwachung und der Verhängung von Sanktionen. Überwachung ist kostspielig, ebenso wie die Erstellung eines Regelsystems, was wiederum sinnlos erscheint, wenn sich nicht alle Aneigner glaubwürdig zur Einhaltung der Regeln verpflichteten. Dies ist allerdings nicht möglich, wenn das Überwachungsproblem nicht gelöst werden kann, um die Individuen zur Regelkonformität zu verpflichten. Die beiden Probleme verstärken sich gegenseitig (OSTROM 1999, 57 f.).

³¹ „Der neue Institutionalismus ist seinem Geist nach kontraktororientiert. Institutionen werden nachgefragt, weil sie das Wohlergehen rationaler Akteure fördern. Das Problem lautet: Warum werden sie bereitgestellt?“
(Übersetzung von Ekkehard Schöller in OSTROM 1999, 54)

Das Problem der gegenseitigen Überwachung

Wenn es zur Frage der gegenseitigen Überwachung eines selbstentworfenen Regelsystems kommt, stößt die Theorie des kollektiven Handelns an ihre Grenzen. Den erwähnten Theorien von HARDIN (1968) FLOOD und DRESHER (1950) und OLSON (1965) folgend (vgl. Kapitel 3.3), sind Akteure in einer Gruppe nicht in der Lage, sich gegenseitig zu überwachen.

Aus der Frage, ob Individuen ein von ihnen selbst entwickeltes Regelsystem überwachen, ergibt sich die Folgefrage, warum sie dies tun sollten? Es entsteht ein typisches Trittbrettfahrer-Problem, weil sich ein Individuum auf die Überwachungstätigkeit der anderen verlassen könnte, selber aber davon profitiert. Was wäre also sein eigener Nutzen, an der Überwachung teilzunehmen, die für ihn kostspielig ist, und Regelverstöße anderer zu ahnden? Er könnte besser darauf vertrauen, dass Andere die Überwachung übernehmen. Hierbei handelt es sich um ein Trittbrettfahrer-Problem zweiter Ordnung. Es ist festzustellen, dass Bestrafung ein öffentliches Gut ist: „um sie bereit zu stellen, bedarf es selektiver Anreize zweiter Ordnung, die jedoch in ein Trittbrettfahrer-Problem dritter Ordnung münden.“ (ELSTER 1989, 40 f., zitiert nach OSTROM 1999, 58)

OSTROM erklärt, dass eine solche Verkettung eingebetteter Dilemmata wahrscheinlich

„alle Anstrengungen einer Gruppe von Akteuren zunichte [macht], die Probleme des kollektiven Handelns dadurch zu lösen, daß sie neue Institutionen schafft, um ihre gegebene Anreizstruktur zu ändern. Ohne Überwachung kann es keine glaubwürdige Selbstverpflichtung geben; ohne glaubwürdige Selbstverpflichtung gibt es kein Motiv, neue Regeln vorzuschlagen. [...] Man [hält] das Bereitstellungsproblem von vornherein für unlösbar.“
(OSTROM 1999, 58)

Doch es gibt Individuen, die Institutionen geschaffen haben, sich selbst zur Befolgung von Regeln verpflichtet haben und diese Verpflichtung in einer AR-Situation auch einhalten und überwachen. Hierdrin liegt OSTROMS Motivation für ihre Studien begründet.

3.3.5 Strukturierung von OSTROMS Untersuchung

Mit der Annahme, dass Menschen durchaus in der Lage sind, sich zu organisieren, selbst entworfene Regelsysteme aufzustellen, sich gegenseitig zu überwachen und damit eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Regeln einzugehen, rückt OSTROM von den Hypothesen ab, dass

1. die eigentliche Struktur des kollektiven Handelns ein Gefangenen-Dilemma-Spiel ist und
2. eine Analyseebene ausreicht.

Sie verfolgt stattdessen eine neue Strategie geleitet von den alternativen Hypothesen:

1. AR-Aneigner stehen vor einer Reihe von Aneignungs- und Bereitstellungsproblemen, deren Strukturen je nach den Werten der zugrunde liegenden Parameter von einem Szenario zum anderen variieren.
2. AR-Aneigner müssen zwischen Arenen und Analyseebenen hin und her wechseln.

So werden AR-Aneigner mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert, die sich nur schwer vereinheitlichen lassen und auf sehr diverse Strukturen der AR-Nutzung hinweisen. Die jeweilige Struktur ist abhängig von den Werten grundlegender Parameter, wie z.B. dem Wert und der Berechenbarkeit des Flusses der Ressourceneinheiten, dem Aufwand für die Überwachung und Messung der Aneigneraktivitäten. GARDENER, OSTROM und WALKER (1990) haben hierzu ein Bezugssystem entwickelt, nach dem die Probleme, vor denen die AR-Aneigner stehen, am sinnvollsten in zwei sehr breitgefächerte Klassen eingeteilt werden können: Probleme der Aneignung und Probleme der Bereitstellung (GARDENER/OSTROM/WALKER 1990, 340).

Aneignungsprobleme

Aneignungsprobleme lassen sich in zwei Typen einteilen. Das Hauptproblem betrifft die gerechte Zuteilung eines konstanten, zeitunabhängigen Quantum von Ressourceneinheiten. Um dies zu erreichen, muss vermieden werden, dass Rentenvergeudung in Form von Übernutzung durch zu viele Individuen oder eine nicht nachhaltige Ressourcenentnahme stattfindet. Außerdem muss die Gefahr von Unsicherheit und Streitigkeiten über die Zuweisung von Rechten reduziert werden.

Der zweite Typ von Aneignungsproblemen hängt mit der Allokation des räumlichen oder zeitlichen Zugangs zu der Ressource zusammen. Diese Probleme treten auf, weil die räumlichen und zeitlichen Verteilungen von Ressourceneinheiten oft unsicher und heterogen sind. Die entsprechenden Risiken können in Abhängigkeit der geographischen oder zeitlichen Unsicherheiten sehr hoch sein. Sie zu minimieren sollte das Ziel einer jeden Gemeinschaft sein. Gelingt dies den Aneignern, können sie in produktive Unternehmungen investieren, die sonst wirtschaftlich nicht rentabel wären. Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Nutzern hingegen „sind ein sicheres Indiz für die inadäquate Allokation räumlicher und zeitlicher Nutzungsintervalle.“ (OSTROM 1999, 63) Sowohl die Kontroll- und Überwachungskosten als auch der Typ des strategischen Verhaltens, der die Beziehung zwischen Aneignern und Überwachern prägt, werden beeinflusst durch die spezifischen Regeln für die Aneignung von AR.

Bereitstellungsprobleme

Die Analyse von Bereitstellungsproblemen³² bezieht sich hauptsächlich auf den zeitabhängigen, produktiven Charakter von Investitionen in die Ressource selbst. Bereitstellungsprobleme können auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite entstehen. Betrifft es die Angebotsseite, besteht das Problem darin, die Ressource selbst zu bauen oder herzustellen und ihre Instandhaltung zu sichern. „Instandhaltungsprobleme betreffen Art und Umfang der regelmäßigen Wartung [...] zum langfristigen Erhalt des Ressourcensystems“ (OSTROM 1999, 63). Neigen mehrere Aneigner zum Trittbrettfahren, droht eine Verschärfung des Problems.

Bereitstellungsprobleme auf der Nachfrageseite betreffen die Regelung der Entnahmekoten, um zu verhindern, dass die Ressource selbst beeinträchtigt wird. Zur Überwindung dieses Problems müssen sich die Aneigner darüber bewusst sein, dass eine zeitabhängige Beziehung zwischen gegenwärtigen Entnahmen und künftigen Erträgen besteht.

Selbst wenn zu Beginn dieses Abschnitts darauf hingewiesen wurde, dass AR-Systeme sehr heterogene Strukturen aufweisen und darum Vereinheitlichungen schwer zu bestimmen sind, lassen sich doch einige Gemeinsamkeiten finden. OSTROM geht folgendermaßen darauf ein:

„Strukturell gleichen sich alle AR-Situationen insofern, als die Strategiewahl einer Person nicht von der Strategiewahl der anderen Personen abtrennbar ist und die Lösung der Bereitstellungsprobleme von adäquaten Lösungen der Aneignungsprobleme abhängt, nicht aber von der spieltheoretischen Darstellung dieser Gemeinsamkeiten.“ (OSTROM 1999, 64)

Abschließend ist zu sagen, dass nach OSTROM zahlreiche Faktoren die strategische Struktur eines Aneignungs- oder Bereitstellungsproblems bestimmen. Hierzu zählen die materielle Struktur der AR, die den Aneignern verfügbaren Techniken, das ökonomische Umfeld und das Regelsystem, das die Anreizstruktur der Aneigner beeinflusst.

Mehrere Analyseebenen und die Bedeutung von Institutionen

In ihrer Kritik gegenüber den gängigen Theorien weist OSTROM darauf hin, dass sich die meisten Analysen von Problemen des kollektiven Handelns auf eine einzige Analyseebene beziehen (vgl. S.27), die *operative Analyseebene* (KIESER/OSTROM 1982, 183). Der Fehler ist, dass Forscher davon ausgehen, dass sowohl die „Spielregeln“ als auch die materiellen und

³² Der Begriff *Bereitstellungsproblem* darf in seiner Bedeutung in diesem Fall nicht mit dem gleichen Begriff aus Kapitel 3.3.4 verwechselt werden. *Bereitstellung* in Kapitel 3.3.4 heißt im englischen Original *supply* und in Kapitel 3.3.5 *provision* und beschreibt zwei unterschiedliche Dinge. In Kapitel 3.3.4 behandelt es die Bereitstellung neuer Regeln. In Kapitel 3.3.5 bezieht es sich auf die Bereitstellung der Ressource und damit der Produktion der Ressourceneinheiten. Da in der deutschen Fassung von *Governing the Commons* (Die Verfassung der Allmende, 1999), übersetzt von Ekkehard Schöller, die beiden verschiedenen Begriffe (*supply* und *provision*) beide mit *Bereitstellung* übersetzt werden, hält sich der Autor in der vorliegenden Arbeit an diese Übersetzung.

technischen Rahmenbedingungen gegeben sind und im Zeithorizont der Analyse konstant bleiben. Dieser Trugschluss wirke sich in einer operativen Situation durch die Handlungen der Individuen unmittelbar auf die materielle Umwelt aus.

„Bei der Analyse einer operativen Ebene ist man gezwungen anzunehmen, daß die Technologie und die institutionellen Regeln bekannt sind und konstant bleiben. Doch beide ändern sich im Laufe der Zeit.“ (OSTROM 1999, 65)

Die Regeln, die das operative Handeln der Menschen beeinflussen, werden im Rahmen eines Regelsystems für kollektive Entscheidungen getroffen und diese wiederum im Rahmen eines Regelsystems für konstitutionelle Entscheidungen (vgl. *Abbildung 2*). Beziehen sich diese Regelsysteme auf ein Mikroszenario (z.B. eine Forstgenossenschaft), so werden die dort geltenden Regeln für konstitutionelle Entscheidungen durch Regeln für kollektive und konstitutionelle Entscheidungen in größeren Zuständigkeitsbereichen, wie z.B. dem Bundesland (durch Änderung des Landeswaldgesetzes), beeinflusst. „Personen, die über das Potential zur Selbstorganisation verfügen, wechseln zwischen den operativen, kollektiven und konstitutionellen Entscheidungsarenen hin und her“ (OSTROM 1999, 65). Hieraus ergibt sich, dass die Analyse von nur einer Ebene nicht ausreichend ist.

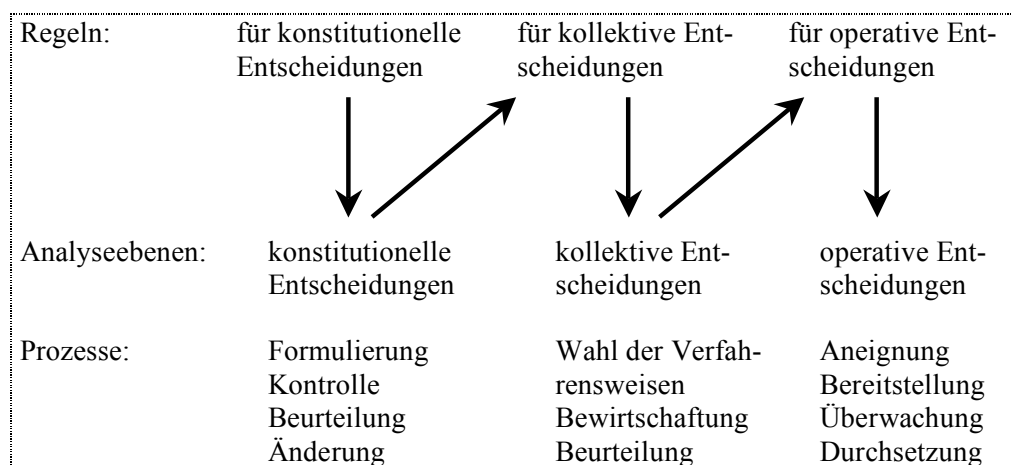


Abbildung 2: Zusammenhang zwischen Regeln und Analyseebenen nach OSTROM (1999, 69)

3.3.6 Bauprinzipien langlebiger AR-Institutionen

An mehreren Beispielen für AR mit langer Tradition versucht OSTROM festzumachen, was die gemeinsamen Eigenschaften absolut unterschiedlicher AR-Szenarien sind.³³ Parallelen liegen z.B. darin, dass die Aneigner in allen Szenarien mit unsicheren und komplexen Milieus kon-

³³ Für genaue Beschreibungen der angesprochenen Szenarien siehe OSTROM 1999, Kapitel 3 (S. 75 ff.).

frontiert sind. Trotz der vorherrschenden Unsicherheiten, sind die Populationen der Gruppen innerhalb der AR über lange Zeiträume stabil geblieben. Sie haben eine gemeinsame Vergangenheit, achten auf ihren guten Ruf als verlässliche Mitglieder der Gemeinschaft und erwarten, dass ihre Kinder und Kindeskiner die Ressource in Zukunft nutzen werden. Dies zeugt von niedrigen Diskontierungsraten und somit der Beimessung eines hohen Wertes an die langfristige Nutzung der AR.

Als auffälligste Gemeinsamkeit der von OSTROM untersuchten AR nennt sie die „schiere Kontinuität dieser Ressourcensysteme und Institutionen“ (OSTROM 1999, 116). Die Institutionen erfüllen SHEPSELS (1989, 142) Kriterium der institutionellen Robustheit dahingehend, dass sich Normen gemäß eines Regelsystems für kollektive und konstitutionelle Entscheidungen entwickelt und im Laufe der Zeit verändert haben (OSTROM 1999, 116).

Basierend auf den von Ostrom festgestellten Parallelen, erklärt sie, „wie es den Menschen in derart komplexen, unsicheren und interdependenten Milieus, in denen sie fortwährend opportunistischem Verhalten ausgesetzt waren, gelungen ist, die Nachhaltigkeit und Robustheit ihrer ARs zu bewahren“ (Ostrom 1999, 116). Die spezifischen operativen Regeln in den einzelnen Szenarien bieten sich aufgrund ihrer Unterschiedlichkeiten dazu nicht an.

Darum hat Ostrom eine Gruppe von sieben Bauprinzipien entworfen, die für alle von ihr untersuchten robusten AR-Institutionen kennzeichnend sind. Diese sind in Tabelle 2 aufgeführt. Unter Bauprinzipien versteht Ostrom wesentliche Elemente oder Bedingungen, durch welche die entsprechenden Institutionen die AR aufrecht erhalten und die generationenlange Einhaltung der Regeln gesichert ist (Ostrom 1999, 117).

In einem Artikel aus dem Jahre 2003 äußern sich Elinor Ostrom zusammen mit Marty Anderies und Marco Janssen zuversichtlich, dass diese Bauprinzipien eine gewisse Gültigkeit in Bezug auf die Robustheit und Dauerhaftigkeit von AR haben. Sie betonen aber, dass es weiterer Forschung auf diesem Gebiet bedarf (Anderies/Janssen/Ostrom 2003, 15 f.).

Für diese Arbeit werden die in Tabelle 2 aufgeführten Bauprinzipien verwendet, um die Situation in den betroffenen Forstgenossenschaften zu untersuchen. Die Bedeutung der einzelnen Bauprinzipien für die untersuchten Forstgenossenschaften wird in Kapitel 5 dargestellt und in Kapitel 6 diskutiert.

Tabelle 2: Bauprinzipien langlebiger AR-Institutionen nach OSTROM (1999, 117 f.)

1. *Klar definierte Grenzen*

Die Personen oder Haushalte, die das Recht zur Entnahme von Ressourceneinheiten aus der AR haben, müssen, genau so wie die Grenzen der AR selbst, klar definiert sein.

2. *Kongruenz zwischen Aneignungs- und Bereitstellungsregeln und lokalen Bedingungen*

Aneignungsregeln, die Zeit, Ort, Technik und/oder Menge der Ressourceneinheiten beschränken, sind abgestimmt auf lokale Bedingungen und Bereitstellungsregeln, die ein bestimmtes Quantum an Zeit, Arbeit, Materialien und/oder Geld erfordern.

3. *Arrangements für kollektive Entscheidungen*

Die meisten Personen, die von operativen Regeln betroffen sind, können über Änderungen der operativen Regeln mitbestimmen.

4. *Überwachung*

Die Überwacher, die aktiv den AR-Zustand und das Verhalten der Aneigner kontrollieren, sind den Aneignern gegenüber rechenschaftspflichtig oder sind selbst die Aneigner.

5. *Abgestufte Sanktionen*

Aneigner, die operative Regeln verletzen, werden von anderen Aneignern, deren Bevollmächtigten oder von beiden glaubhaft mit abgestuften Sanktionen belegt (entsprechend der Schwere und dem Kontext des Vergehens).

6. *Konfliktlösungsmechanismen*

Die Aneigner und ihre Bevollmächtigten haben raschen Zugang zu kostengünstigen lokalen Arenen, die Konflikte zwischen Aneignern oder zwischen Aneignern und ihren Bevollmächtigten schlichten.

7. *Minimale Anerkennung des Organisationsrechtes*

Das Recht der Aneigner, ihre eigenen Institutionen zu entwickeln, wird von keiner externen, staatlichen Behörde in Frage gestellt.

Für ARs, die Teile größerer Systeme sind

8. *Eingebettete Unternehmen*

Aneignung, Bereitstellung, Überwachung, Durchsetzung, Konfliktlösung und Verwaltungsaktivitäten sind in Unternehmen, die in mehrere Ebenen eingebettet sind, organisiert.

4 Methodik

Für diese Arbeit wurde ein qualitativer Forschungsansatz gewählt, da es um die Untersuchung von sozialem Verhalten geht, das sich durch quantifizierende Methoden nicht darstellen ließe. Die Fragestellung dieser Arbeit kann nicht mit den typischen Mitteln der quantifizierenden Forschung, wie der Ableitung von Hypothesen und theoretischen Modellen und der anschließenden Überprüfung an der Empirie, untersucht werden, sondern es bedarf „sensibilisierender Konzepte“ zur Annäherung an die zu untersuchenden Zusammenhänge (FLICK 2004, 13).

4.1 Qualitative Sozialforschung

Qualitative Sozialforschung zeichnet sich dadurch aus, dass sie subjekt- und situationsspezifische Aussagen trifft. Sie verdeutlicht die Unterschiedlichkeit der Perspektiven der an einer Studie teilnehmenden Personen (sowohl Forscher als auch Teilnehmer) auf einen Gegenstand und setzt an den subjektiven und sozialen Bedeutungen, die mit ihm verknüpft sind, an. Dieser Umstand der Subjektivität wurde lange kritisiert, besonders, weil er in der quantifizierenden Forschung als ein die Ergebnisse verfälschender Faktor betrachtet wird und darum unerwünscht ist. So argumentiert SCHEUCH (1967, 166) in Bezug auf Tiefeninterviews, dass der einzelne Interviewer – und sei er noch so geschickt – nicht in der Lage ist, die (bei standardisierten Interviews) üblichen Kriterien interpersoneller Konstanz der Ergebnisse bei gleicher Vorgehensweise zu garantieren. Er kritisiert weiter, dass aus dem zwanglosen Charakter eines Tiefeninterviews umfassendere Antworten resultieren, die u.U. einen hohen anekdotischen Anteil haben³⁴, was jedoch die quantifizierende Auswertung sehr schwierig macht. An genau dieser Stelle greift aber die nötige Unterscheidung qualitativer und quantitativer Methoden.

Mit der Entwicklung der qualitativen Forschung ist die Erkenntnis gereift, dass es nicht mehr ausschließlich der Isolierung von Ursachen und Wirkung, der sauberen Operationalisierung von theoretischen Zusammenhängen, der Messbarkeit und Quantifizierung von Phänomenen und der Formulierung von Untersuchungsanordnungen bedarf, sondern ebenfalls einer induktiven Vorgehensweise. Dadurch lassen sich die Besonderheiten eines einzelnen Forschungsgegenstandes aufzeigen, aus denen der Forscher seine Schlüsse zieht (FLICK 2004, 13 ff.). Der Vorteil qualitativer Forschungsmethoden gegenüber quantitativen liegt in der freieren Formu-

³⁴ Die Möglichkeit, dass Antworten in einem Interview einen hohen anekdotischen Charakter haben, beschreiben MEUSER und NAGEL (1991) als ein mögliches Problem, das bei der Durchführung von Interviews auftreten kann. Sie haben es bei der Erarbeitung ihrer Methode in Betracht gezogen, vgl. hierzu Kapitel 4.3.3.

lierung der Forschungsidee. So werden nicht Hypothesen aufgestellt, die verifiziert oder falsifiziert werden müssen, sondern eindeutig ausgearbeitete Forschungsfragen untersucht und beantwortet.

4.2 Leitfadeninterviews als qualitative Forschungsmethode

Ein genauerer Blick auf die Methoden der qualitativen Sozialforschung zeigt eine große Vielfalt unterschiedlicher Interviewarten. Unter dem Oberbegriff der Leitfadeninterviews fasst man verschiedene Typen von Interviews zusammen, die in Abhängigkeit von der jeweiligen Untersuchung und Fragestellung unterschiedlich geeignet sind.³⁵ Leitfadeninterviews³⁶ haben folgende Eigenschaften gemein: Sie werden anhand eines grob strukturierten Leitfadens geführt, der dem Interviewer die Möglichkeit gibt, auf den Befragten individuell einzugehen. Damit erweitert sich der Spielraum des Interviewers, die Fragen zu formulieren, anzuordnen und Nachfragen zu stellen. Laut einiger Autoren stehen den genannten Vorteilen diverse Nachteile gegenüber. So werden immer wieder die Einflüsse des Interviewers auf die Erhebungssituation, die Bereitschaft des Befragten zur Teilnahme, die Dauer des Interviews, die Fähigkeit des Interviewers zur Durchführung solcher, sowie die geringe Vergleichbarkeit der Ergebnisse als schwer zu akzeptierende Faktoren bei der Datenerhebung genannt (SCHEUCH 1967, 165, FRIEDRICHS 1980, 224, ATTESLANDER 1995, 175). Die bestehende Skepsis rührt daher, dass diese Auffassungen althergebrachten Mustern entsprechen, die auf dem Design quantifizierender Forschung beruhen. Darum werden Leitfadeninterviews oft nur als eine ergänzende Methode im Untersuchungsdesign gesehen, um z.B. Hypothesen zu entwickeln (ATTESLANDER 1995, 175) oder als „systematische Ausweitung vorwissenschaftlichen Verständnisses“ (SCHEUCH 1967, 166). Aus Sicht der rein qualitativen Sozialforschung stellen diese angeblichen Nachteile aber kein Problem für die Verwendung leitfadengestützter Interviews als einzige Erhebungsmethode in Untersuchungen dar. Nach BRYMAN (2004, 319) ist die persönliche Meinung des Interviewerpartners bei qualitativen Interviews sogar erwünscht und spielt, im Gegensatz zu strukturierten (quantitativen) Interviews, eine wichtige Rolle bei der Untersuchung.

³⁵ FLICK (2004, 117 ff.) nennt 5 Typen von Leitfadeninterviews: das fokussierte Interview, das halbstandardisierte Interview, das problemzentrierte Interview, das Experten-Interview und das ethnographische Interview.

³⁶ Weitere Begriffe für Leitfadeninterview sind Tiefeninterview oder Intensivinterview (vgl. hierzu SCHEUCH 1967 S.165, FRIEDRICHS 1980, 224)

4.3 Experteninterviews nach MEUSER und NAGEL

Für diese Arbeit wurde die Methode des Experteninterviews (als eine bestimmte Form des Leitfadeninterviews) nach MEUSER und NAGEL (1991) gewählt. LEITNER und WROBLESKY (2002, 241) sehen drei wesentliche Gründe für die Verwendung von Experteninterviews. So können erstens bestimmte Fragenstellungen am besten von Experten beantwortet werden, wenn hierfür keine anderen Datenquellen zur Verfügung stehen. Außerdem steigert die Einbeziehung von Experten die Effizienz der Datensammlung enorm. Zweitens ermöglicht die Befragung verschiedener Stakeholder die Berücksichtigung differierender Standpunkte, Perspektiven und das Aufdecken möglicher Konfliktfelder. Drittens wird der Zugang zu Informationen erleichtert und die Akzeptanz der Ergebnisse gesteigert. Nach GLÄSER und LAUDEL (2004, 107) empfiehlt sich die Verwendung von Leitfaden-gestützten Experteninterviews immer dann, wenn in einem Interview mehrere unterschiedliche Themen behandelt werden müssen, die durch das Ziel der Untersuchung und nicht durch die Antworten des Interviewpartners bestimmt werden, sowie für den Fall, dass im Interview auch einzelne, genau bestimmbare Informationen erhoben werden müssen.

FLICK (2006, 220) beurteilt die Methode nach MEUSER und NAGEL (1991) als besonders interessant aufgrund ihrer Zielgruppenorientierung und wegen ihrer Fokussierung auf ein pragmatisches Vorgehen.³⁷

4.3.1 *Wer sind Experten?*

Die Wahl der Methode führt zu der Frage, wer als Experte bezeichnet werden kann. Hier sollte der Fokus auf der Definition von Experten nach MEUSER und NAGEL (1991) liegen. Aber auch eine Reihe anderer Wissenschaftler haben sich mit dieser Frage beschäftigt. So hängt die Bestimmung des Experten nach DEEKE (1995, 7) vom Forschungsobjekt, dem theoretisch-analytischen Ansatz und der Fragestellung ab. Wichtig ist zu beachten, dass jeder als Experte bezeichnet werden kann, der mit entsprechenden Sachverhalten vertraut ist und kompetent über diese aus seiner persönlichen Warte berichten kann. Es sind nicht ausschließlich Wissenschaftler, Politiker oder andere Mitglieder einer Funktionselite als Experten, die über besonderes Wissen verfügen, qualifiziert. So können es auch Mitglieder von Organisationen in ge-

³⁷ DEEKE wendet sich zwar gegen die Aussage, Experteninterviews seien eine eigene Methodik, da der Begriff bereits aufzeigt, dass seine Besonderheit nicht in einer bestimmten Form des Interviews besteht sondern nur darin, wer der Gesprächspartner ist (1995, 7). Diese methodologische Diskussion soll an dieser Stelle aber nicht weiter ausgeführt werden.

wissen Funktionen sein, Menschen mit einem professionellen Hintergrund oder Privatleute, die in der Lage sind, über ihre Erfahrungen zu einem Thema zu sprechen oder sich tiefgreifendes Wissen über einen theoretischen Sachverhalt angeeignet haben (FLICK 2006, 218, GLÄSER/LAUDEL 2004, 9). MEUSER und NAGEL (1991, 443) definieren nach ihrer Methode für Experteninterviews all diejenigen als Experten, die in ihrer Position Verantwortung tragen für Planungsprozesse, Durchführung und Kontrolle von Problemlösungen. Weitergehend verfügen Experten über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse, die den Forschungsgegenstand ausmachen oder relevant für die Beantwortung der Forschungsfrage sind. Nach ihrem Ansatz unterteilen MEUSER und NAGEL (1991, 445 ff.) Experten in zwei Gruppen. Der erste Typus gehört der zu untersuchenden Zielgruppe an und ist in der Lage, Informationen über die Gruppe zu geben, der er angehört. Der zweite Expertentyp steht außerhalb der Zielgruppe. In diesem Fall zielt das Interview auf objektiveres Expertenwissen über die Gruppe und ihre Aktivitäten ab. In Abhängigkeit vom Expertentyp müssen die Informationen unterschiedlich analysiert werden. Experten des ersten Typus geben internes Wissen preis, so genanntes *Betriebswissen*. Experten des zweiten Typus sehen die Zielgruppe in einem bestimmten Kontext. Darum sprechen die Verfasser von *Kontextwissen*. Dieses Wissen muss unterschiedlich zum Betriebswissen bewertet werden (vgl. hierzu Kapitel 4.3.4).

4.3.2 Der Leitfaden

Der Interviewleitfaden dient als Erhebungsinstrument. Er bildet ein Gerüst, das dem Interviewer weitgehende Entscheidungsfreiheit darüber belässt, welche Frage wann und in welcher Form gestellt wird. Der Leitfaden stellt sicher, dass in mehreren Interviews gleichartige Informationen erhoben werden und dass man in jedem Interview jene Informationen sammelt, die bei der Ausarbeitung des Leitfadens als für die Untersuchung relevant eingestuft wurden (GLÄSER/LAUDEL 2004, 139).

Im Verlauf eines Experteninterviews haben Leitfäden eine doppelte Funktion:

„Die in die Entwicklung eines Leitfadens eingehende Arbeit schließt aus, daß sich der Forscher als inkompetenter Gesprächspartner darstellt. [...] Die Orientierung an einem Leitfaden schließt auch aus, daß das Gespräch sich in Themen verliert, die nichts zur Sache tun, und erlaubt zugleich dem Experten, seine Sache und Sicht der Dinge zu extemporieren.“
(MEUSER/NAGEL 1991, 448)

Die sorgfältige Entwicklung und Ausarbeitung eines Leitfadens nimmt einen wichtigen Teil einer Untersuchung ein. Hierbei sollten verschiedene Dinge beachtet werden. So müssen die relevanten Themen und Aspekte bezüglich des zu untersuchenden Gegenstandes und der Fra-

gestellung berücksichtigt werden. Außerdem muss der Leitfaden die Eigenschaft haben, nicht nur die dem Forscher relevant erscheinenden Aspekte anzusprechen, sondern auch auf Gedanken und Meinung des Interviewpartners eingehen zu können. Weiterhin ist bei der Erstellung des Leitfadens zu beachten, dass die Fragen in einer Art formuliert werden, in der sie den Befragten weder überfordern noch unterfordern (FLICK 2006, 229).

4.3.3 Die Befragung

Ein wichtiges Merkmal von leitfadengestützten Interviews ist, wie schon erwähnt, der Leitfaden, der ein offenes Interview ermöglicht und keine restriktiven Vorgaben zur Reihenfolge von Fragen und Themen auferlegt. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, die subjektiven Perspektiven des Experten aufzudecken, was wegen einer zu starken Reglementierung durch einen Fragebogen unter Umständen nicht möglich wäre. Hieraus ergibt sich aber die Schwierigkeit für den Interviewer, während des Interviews die Aussagen zu bewerten und zeitgleich einen guten Überblick über das bereits Gesagte zu behalten. So muss der Forscher z.B. darauf achten:

- Wurde eine Frage in einem anderen Zusammenhang bereits beantwortet und kann somit weggelassen werden?
- Lohnt es sich detaillierter nachzufragen?
- Kehrt man bei Ausschweifungen des Befragten wieder zum Leitfaden zurück?
- Sind die Antworten aussagekräftig genug in Bezug auf die Fragestellung der Untersuchung?

Dies macht einen permanenten Abgleich des Leitfadens mit dem Interviewverlauf nötig (FLICK 2004, 143 f.).

Wichtig für den Diskursverlauf ist, dass der Interviewer den Leitfaden flexibel handhabt, sonst könnte dieser das Gespräch behindern. Das Interview muss in Form und Sprachspiel dem Experten entsprechen.

MEUSER und NAGEL (1991) geben Beispiele für positive und negative Verläufe von Interviews. Verschiedene Formen des Misslingens könnten sich wie folgt ereignen:

- a) Der Experte blockiert das Interview, er stellt sich als unkundiger Gesprächspartner heraus oder zieht sich auf eine formalistische Behandlung des Themas zurück.
- b) Der Experte weicht den Forscher in Interna ein, die die unabhängige Position des Forschers belasten, und er hat kein Interesse an den Themen und der Untersuchung des Forschers.

- c) Der Experte wechselt im Gesprächsverlauf häufig die Rollen, antwortet mal als Experte, mal als Privatmensch, was eine Auswertung des Interviews erschwert und wenig Aufschluss über das Thema gibt.

Gegen solche Diskursverläufe ist der Forscher größtenteils machtlos, der Informationsgehalt und die Auswertungsmöglichkeiten solcher Texte sind eher gering.

In der Regel gelingen Experteninterviews aber. MEUSER und NAGEL zeigen anhand der folgenden Beispiele, wie ein positiver Interviewverlauf aussehen könnte:

- d) Der Experte entwickelt eine Neugierde für die Untersuchung und ist bereit, sich darüber mit dem Forscher zu verständigen. Konventionen und Rituale, der richtige Ton und die Kompetenz des Forschers erleichtern das Interview.
- e) Eine andere Form des Gelingens entspringt von Seiten des Experten einem Interesse an Gedankenaustausch mit dem Forscher. Unterstellt der Experte dem Forscher allerdings die gleiche Meinung wie die seinige und wünscht sich Bestätigung der eigenen Ideen, droht das Interview in eine lockere Unterhaltung abzugleiten, die dem Forschungsinteresse wenig nützt. Es ist angeraten, zum Leitfaden zurückzukehren und dem Experten das Forschungsinteresse in dessen Kontext näher zu bringen.

Eine Mischung aus Gelingen und Misslingen stellt das rhetorische Interview dar.

- f) In diesem Fall benutzt der Experte das Interview, um sein Wissen in Form eines Vortrages vorzustellen, ohne dem Forscher die Möglichkeit für Zwischenfragen zu bieten. Dabei kann der Experte das Thema treffen, verfehlen oder gelegentlich streifen. Der Erkenntnisgewinn eines solchen Interviews mag positiv ausfallen oder sich gegen Null bewegen.

4.3.4 Die Auswertungsstrategie

Für die Auswertung der Interviewtexte schlagen MEUSER und NAGEL (1991) eine eigene Strategie vor. Sie verlangt dem Forscher eine besondere Sorgfalt ab, von der Auswahl der Experten, über die Konstruktion des Leitfadens bis hin zur Transkription und Paraphrasierung der Texte. Es ist die Aufgabe des Forschers, die individuellen Texte, die „unverwechselbar und einmalig in Inhalt und Form“ sind, vergleichbar zu machen, um „das Repräsentative im ExpertInnenwissen zu entdecken und die Aussagen darüber für andere kontrollierbar zu halten“ (MEUSER/NAGEL 1991, 451). Bei dem hier beschriebenen Verfahren handelt es sich um ein interpretatives Auswertungsverfahren. Analysen dieser Art wird eine besondere Beweislast

aufgebürdet, was den Forscher vor die Herausforderung stellt, die Gültigkeit seiner Interpretation anhand von Prüfkriterien darzustellen.

Die Auswertung von Experteninterviews orientiert sich an thematischen Einheiten, die über den Text verteilt sein können, aber inhaltlich zusammen gehören. „Demgegenüber erhält der Funktionskontext der ExpertInnen an Gewicht, die Äußerungen der ExpertInnen werden von Anfang an im Kontext ihrer institutionell-organisatorischen Handlungsbedingungen verortet“ (MEUSER/NAGEL 1991, 453), was ausschlaggebend für die Interpretation der Interviewtexte ist. Die Vergleichbarkeit der Interviews wird durch den gemeinsamen institutionell-organisatorischen Kontext der Experten gestützt, sowie durch die leitfadenorientierte Interviewführung, die darauf abzielt das Interview auf die, die Untersuchung betreffenden, Themen zu fokussieren.

Aufgrund des Kontextes, aus dem heraus die Experten ihre Aussagen machen, muss der Forscher entscheiden, ob das Expertenwissen als Betriebs- oder als Kontextwissen zu bewerten ist. Betriebswissen muss unter Anleitung theoretisch-analytischer Kategorien erforscht werden. Die Erforschung des Betriebswissens basiert auf Annahmen und theoretisch generalisierten Konzepten und Erklärungsansätzen für homologe Handlungssysteme. Hieraus ergibt sich der Zusammenhang zum theoretischen Bezugsrahmen der Untersuchung. Dieser bestimmt die Forschungsfrage und die thematischen Schwerpunkte des Leitfadens, welche wiederum Vorformulierungen der theorierelevanten Kategorien darstellen.

Das Kontextwissen hingegen wird nicht im Rahmen theoretischer Erklärungsansätze analysiert. Stattdessen nimmt man dabei ein überbetriebliches soziales System an, „dessen Funktionieren durch die ExpertInnen mitbedingt ist“ (MEUSER/NAGEL 1991, 454). Der Forscher geht von wechselseitigen Beziehungsmustern innerhalb dieses Systems aus, dessen Bestimmung in Beobachtungskategorien erfolgt. Das Interesse des Forschers an der empirischen Untersuchung dieser Kategorien bestimmt seine Perspektive auf das Kontextwissen. „Die thematischen Schwerpunkte des Leitfadens stellen Beobachtungsdimensionen dar, die bei der Auswertung im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen“ (MEUSER/NAGEL 1991, 453).

5 Ergebnisse

Die Ergebnisse dieser Arbeit leiten sich aus der Auswertung der geführten Experteninterviews und der Analyse der Satzungen der Forstgenossenschaften ab. Es wurden Interviews mit sechs Personen, die alle in einem Bezug zu den untersuchten Forstgenossenschaften stehen oder standen, geführt. Die einzelnen Befragungen müssen unterschiedlich ausgewertet werden, da die Interviewpartner in verschiedenen Funktionskontexten zu den Forstgenossenschaften stehen.

Drei der interviewten Personen wurden als Mitglieder der betroffenen Forstgenossenschaften befragt. Die daraus gewonnenen Informationen sind nach der oben beschriebenen und hier angewendeten Methode als Betriebswissen zu bewerten (vgl. auch Kapitel 4.3.1 und 4.3.4). Sie werden vor dem Hintergrund des theoretischen Rahmens dieser Arbeit (vgl. Kapitel 3) analysiert und später im Diskussionsteil interpretiert.

Die übrigen drei Interviewpartner sind bzw. waren über lange Zeit als Forstbeamte der Stadt Zell am Harmersbach, des ehemaligen Forstamtes Zell am Harmersbach, der Gemeinde Nordrach oder des Landratsamtes Ortenaukreis mit der forstfachlichen Betreuung der Forstgenossenschaften und der Bewirtschaftung der Genossenschaftswälder betraut. Diese Personen stehen außerhalb der Forstgenossenschaften, verfügen aber über ein tiefgreifendes Wissen in Bezug auf die Untersuchungsobjekte. Ihr Wissen beschreibt den Kontext, in dem die Forstgenossenschaften stehen, und bedarf keiner weiteren Interpretation sondern dient der empirischen Bestimmung der Beobachtungskategorien (MEUSER/NAGEL 1991, 454).

5.1 Forstgenossenschaften als langlebige Allmenderessourcen-Systeme

Als Beobachtungskategorien wurden die von OSTROM (1999) aufgestellten Bauprinzipien für langlebige Allmenderessourcen-Institutionen (vgl. Kapitel 3.3.6 und *Tabelle 2*) ausgewählt. Anhand dieser wurden die Forstgenossenschaften betrachtet und es wurde untersucht, ob sie als langlebige Allmenderessourcen bzw. als *common-property*-Regime bezeichnet werden können. In der folgenden Aufstellung (vgl. *Tabelle 3*) werden die Übereinstimmungen einer oder mehrerer Forstgenossenschaften mit OSTROMS Bauprinzipien dargestellt. Die Aufzählung der Übereinstimmung in *Tabelle 3* erfolgt nur exemplarisch. Im weiteren Verlauf der Ergebnisdarstellungen werden diese ausführlicher beschrieben.

	FG Unterharmersbach	FG Fischerbach	FG Lindach
<i>Bauprinzip 1</i> Klar definierte Grenzen	Die Geographischen Grenzen sind klar definiert und im Grundbuch eingetragen.		
	Die Mitglieder der Forstgenossenschaften (Forstgenossen, Aneigner) sind in den Satzungen verzeichnet bzw. als Eigentümer am Gesamthandseigentum eingetragen.		
	Als Mitglieder sind nur Bürger zugelassen, die im Stadtteil Unterharmersbach ihren ersten Wohnsitz haben. (Satzung § 4)	Mitglieder dürfen nur Hofeigentümer in Fischerbach bzw. auf den Höfen Barbarast und Dörlinsberg in Welschenbollenbach sein. (Satzung § 6)	
<i>Bauprinzip 2</i> Kongruenz zwischen Aneignung- und Bereitstellungsregeln und lokalen Bedingungen	Grundlage der Bewirtschaftung ist das Forsteinrichtungswerk.		
	Das Forsteinrichtungswerk wird der Genossenschaftsversammlung der Forstgenossenschaft zur Zustimmung vorgelegt.		
	Laut Satzung (§ 5) besteht für die Genossen die Pflicht, die Genossenschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.	Es werden keine gemeinsamen Pflege- oder Instandhaltungsmaßnahmen im Genossenschaftswald durchgeführt.	Über die Vergabe von Brennholzlosen entscheidet der Waldmeister. Früher gab es noch gemeinsame Arbeitseinsätze. Heute ist es reduziert auf Arbeiten von zwei Forstgenossen, die ihre Leistungen als Unternehmer abrechnen.
<i>Bauprinzip 3</i> Arrangements für kollektive Entscheidungen	Oberstes Organ der Forstgenossenschaften ist die Genossenschaftsversammlung, zu der die Gesamtheit der Genossen gehört. Ihre Aufgaben sind in der Satzung definiert.		
<i>Bauprinzip 4</i> Überwachung	Den Interviews ist zu entnehmen, dass die Überwachung durch die Mitglieder selbst geschieht, entsprechend geltender und allgemein akzeptierter sozialer Normen.		
	Die Überwachung einzuhaltender Regeln laut LWaldG und Satzungen obliegt dem betreuenden Förster. Der Förster ist in allen seinen Handlungen der Forstgenossenschaft Rechenschaft schuldig.		
<i>Bauprinzip 5</i> Abgestufte Sanktionen	Laut Satzung (§ 7) kann der Vorstand Ordnungsgelder verhängen.	Es sind keine Sanktionsmechanismen bekannt und scheinen auch nicht notwendig zu sein.	
<i>Bauprinzip 6</i> Konfliktlösungsmechanismen	Es gibt keine besonderen Gremien innerhalb der Forstgenossenschaften zur Lösung interner Konflikte.		
	Den Forstgenossen, ihrer Vorstandschaft und dem betreuenden Förster stehen die rechtsstaatlichen Institutionen zur Beilegung von Konflikten zur Verfügung.		
<i>Bauprinzip 7</i> Minimale Anerkennung des Organisationsrechts	Die Forstgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts auf der Rechtsgrundlage des II. Constitutionsedikts des früheren Großherzogtums Baden vom 14.07.1807.		
<i>Bauprinzip 8:</i> Eingebettete Unternehmen	Das 8. Bauprinzip trifft für die untersuchten Forstgenossenschaften nicht zu.		

Tabelle 3: Vergleich von Bauprinzipien nach OSTROM (1999) mit Forstgenossenschaften im Harmersbachtal

5.1.1 Die Grenzen der Forstgenossenschaften

Das erste Bauprinzip nach OSTROM (1999) bezieht sich auf die Gruppe der nutzungsberechtigten Personen bzw. Haushalte sowie auf die räumlichen Grenzen der Allmenderessource (AR), die genau definiert sein müssen. Im Falle der Forstgenossenschaften sind diese Informationen im Grundbuch verzeichnet. Beim Übergang eines Forstrechts auf eine andere Person (durch Erbgang, Verkauf oder Übertragung) muss der Grundbucheintrag entsprechend geändert werden. Die räumlichen Grenzen sind, abgesehen vom Grundbucheintrag, außerdem in den forstlichen Kartenwerken verzeichnet und entsprechend mit Distrikts- und Abteilungsnummer benannt.

Laut der Satzungen der Forstgenossenschaften Unterharmersbach und Fischerbach ist die Mitgliedschaft vom ersten Wohnsitz bzw. dem Besitz eines Hofes in einem bestimmten Gebiet abhängig. So muss nach § 4 der Satzung der FG Unterharmersbach der Besitzer eines Forstrechts seinen Wohnsitz im Stadtteil Unterharmersbach haben.

„Zieht der Inhaber eines Forstrechts von Unterharmersbach weg, so kann er dasselbe an einen Verwandten in Unterharmersbach weitergeben oder an einen Einwohner von Unterharmersbach frei verkaufen. Ein Ruhen des Forstrechts ist nicht möglich.“

(Satzung der Forstgenossenschaft Unterharmersbach (SFGU) § 4)

Eine ähnliche Klausel sieht die Satzung der FG Fischerbach vor. Dort heißt es in § 6:

„Inhaber eines Forstrechts kann nur sein, wer Eigentümer eines Hofes in Fischerbach und der Höfe Barbarast und Dörlinsberg in Welschenbollenbach ist.

Ein Forstrecht darf nicht an Personen veräußert oder verkauft werden, die außerhalb von Fischerbach und der Höfe Barbarast und Dörlinsberg in Welschenbollenbach ihren ständigen Wohnsitz haben.“

(Satzung der Forstgenossenschaft Fischerbach (SFGF) § 6)

Außerdem verlangen beide Satzungen für den Fall, dass bei Erlass der Satzung ein Inhaber eines Forstrechtes außerhalb des beschriebenen Gebietes wohnt, dieses spätestens nach dem Ableben des Forstgenossen wieder in den Einzugsbereich der FG zurück geführt werden muss.

In der FG Lindach sei es laut Aussage eines Mitglieds die Regel, dass das Forstrecht mit dem Hof übergeben würde, eine satzungsgemäße Verpflichtung bestünde nicht. Es herrschte in der Forstgenossenschaft allerdings die Sorge, dass bestehende Forstrechte weiter unter mehreren Personen aufgeteilt werden könnten. Dies verhindert inzwischen ein Beschluss der Genossenschaftsversammlung.³⁸

³⁸ vgl. Interview 3

5.1.2 Aneignungs- und Bereitstellungsregeln innerhalb der Forstgenossenschaften

Das zweite Bauprinzip nach OSTROM (1999) betrifft die Regeln, die für die Aneigner gelten, wenn es um die Entnahme von Ressourceneinheiten aus der AR und die Bereitstellung bzw. Erhaltung der AR geht. Dieses Bauprinzip kann in Bezug auf die Forstgenossenschaften als umfangreichstes betrachtet werden.

Der Zweck der Forstgenossenschaften liegt in der Verwaltung der Genossenschaftswaldungen. Den Forstgenossen stehen als Nießbrauch „die aus der Verwaltung der Forstgenossenschaft erwirtschafteten Reinerträge“ (SFGU § 6) zu, die jährlich an die Mitglieder gemäß ihren Anteilen ausgezahlt werden.³⁹ Die Nutzung und Entnahme von Stammholz aus dem Genossenschaftswald durch einzelne Mitglieder ist nicht vorgesehen.

Es bestand in der FG Unterharmersbach ursprünglich zwar das Recht, dass Forstgenossen, im Falle eines Brandes auf dem eigenen Hof, Bauholz aus dem Genossenschaftswald zum Aufbau eines neuen Hofes beziehen durften. Dieses Recht wurde allerdings in den sechziger Jahren abgelöst, nachdem Hausbesitzer üblicherweise über eine Feuerversicherung verfügten.⁴⁰

Laut § 8 der SFGF ist es möglich, dass jeder Inhaber eines Forstrechts beantragen kann, „daß ihm ein seinem Anteil entsprechender Teil des Nutzholzertrages des Genossenschaftswaldes in Natur zum Marktpreis überlassen wird“. Dieses Recht ist allerdings an Bedingungen gebunden. So darf der Forstgenosse dieses Holz nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden. Außerdem hat er nur dann ein Anrecht darauf, wenn das in seinem eigenen Privatwald vorhandene Holz für den vorgesehenen Zweck nicht ausreicht.

Der jährliche Hiebsatz, der den Ertrag an Ressourceneinheiten (in diesem Falle Stammholz) bestimmt, ist durch das Forsteinrichtungswerk festgelegt. Es ist die Grundlage für die Bewirtschaftung jedes Genossenschaftswaldes für einen Zeitraum von zehn Jahren und gibt den entsprechenden Nutzungssatz vor. Darauf baut die jährliche Planung des betreuenden Försters auf, die holzmarktabhängig schwanken kann.⁴¹

Als weitere Nutzungsmöglichkeit steht den betreuenden Förstern die Vergabe von Brennholzlösen offen. Hierbei ist zu bemerken, dass die Entnahme von Brennholz durch die Forstgenossen kein eigenständiges Aneignungsrecht darstellt. Es ist aber gängige Praxis, dass die Genos-

³⁹ Dies trifft auf alle drei Forstgenossenschaften zu, nicht nur auf die FG Unterharmersbach. Vgl. hierzu Interviews 1 bis 6.

⁴⁰ vgl. Interview 1

⁴¹ vgl. Interviews 1, 2, 4 und 5

senschaftsmitglieder einen Vorzug genießen, wenn es um die Vergabe solcher Lose geht. So erklärte einer der Förster:

„Was der Fall natürlich ist, dass verschiedene Forstgenossen Brennholz in Selbstwerbung aufarbeiten. Das ist durchaus eine erhebliche Menge sogar, wobei es dann aber auch so ist, dass ich das Holz anweise. Also, die Forstgenossen, die da Brennholz machen, melden sich bei mir, und ich weise ihnen eine Fläche zu, entweder eine Hiebsfläche, wo Schlagraum liegt oder eine Durchforstung, im schwachen Bereich, die sich wirtschaftlich sonst mit Forstunternehmern nicht rentieren würde. Und die machen da dann Brennholz. [...] Das kriegen die nicht grundsätzlich kostenlos. Das hängt davon ab, wenn das Schlagraum ist und im Prinzip ihre eigene Fläche räumen, dann gebe ich das möglicherweise kostenlos und ansonsten kostet es einen kleinen Obolus an die Kasse der Forstgenossenschaft.“ (Interview 4)

Ein anderer Förster bestätigte auf die gleiche Frage, dass Forstgenossen auf jeden Fall ein Vorrecht bei der Brennholzvergabe hätten.

„Also bevor man Dritte fragt oder bevor man das im Amtsblatt der Gemeinde ausschreibt, sind die am Zug.“ (Interview 5)

Diese Möglichkeit der Brennholzbeschaffung darf aber nicht mit alten Allmenderechten (die im Harmersbachtal nicht mehr existieren) verwechselt werden, wonach die Bewohner eines Dorfes ihren Brennholzbedarf, ohne auf Entnahmemengen achten zu müssen, aus dem dörflichen Allmendwald decken durften. Die Stimmen der Befragten waren hierzu eindeutig:

„Nein, nein, überhaupt nicht. Weil Einige nutzen das Recht und Andere nicht. Das wäre dann ungerecht. Dann zahlen die also einen kleinen Betrag, das ist ja klar.“ (Interview 4)

„Nein, nein, gerade so kann keiner kommen. Gerade dass einer sagt: ‚Achja, jetzt gehe ich da mal rauf und hole mein Holz.‘ Das geht nicht. Also das müsste dann schon besprochen sein und klar gemacht werden.“ (Interview 2)

Auf die Frage nach der Brennholzentnahme aus dem Genossenschaftswald beschrieb einer der Waldmeister die Situation folgendermaßen:

„Das sind meistens Mitglieder, die wenig oder keinen Wald haben. [...] das macht alles der Förster. Wer was kriegt oder wo und was es kostet. Wenn es lauter Buchen sind, dann kostet es ein bisschen was und wenn es anderes Zeug ist, dann kostet es nichts. [...] Und wenn wir da eine Firma [z.B. für Durchforstungen] einstellen, das kostet was weiß ich wie viel, als wenn die [Forstgenossen] das umsonst machen und nichts zahlen brauchen. Und das sind meistens auch welche, die Ahnung haben vom Wald. Die machen das dann tiptop. [...] Die, die den Schlagraum aufarbeiten, die fühlen sich dann manchmal schon als Mitglied oder so was. Und dann stellt man sich bei der Versammlung da hin und sagt: ‚Vielen Dank an die Selbstwerber, dass sie den Wald aufgeräumt haben.‘“ (Interview 1)

In einer der Forstgenossenschaften wird die Brennholzvergabe zwar eigenständig geregelt, ohne Rücksprache mit dem Förster zu halten, doch behält der Waldmeister die Aufsicht darüber:

„Schriftlich [besteht nicht das Recht, dass jedem Genossen eine bestimmte Menge an Brennholz pro Jahr aus dem Wald zusteht], aber wenn da Bedarf bestehen würde, wäre das nicht unbedingt das Problem. [...] Also das mit dem Brennholz regeln wir schon unter uns. Wenn da jemand ist, dann ruft er [den Waldmeister] an. Letzten Winter haben wir da einen Hieb gemacht und einer der Kollegen hat dann das Brennholz nachher aufgearbeitet, das da noch rum lag.“ (Interview 3)

Die Regeln zur Bereitstellung der AR in den Genossenschaftswäldern sind z.B. in der SFGU unter § 3 „Aufgaben der Forstgenossenschaft“ geregelt (z.B. „Ausführung der Forstkultur-, Bodenverbesserungs- und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes“ und „Bau und Unterhaltung der zur ordnungsgemäßen Waldpflege erforderlichen Wege“). Allerdings heißt es im gleichen Paragraphen:

„Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich die Forstgenossenschaft der Beratung und Betreuung des zuständigen Staatlichen Forstamtes Zell am Harmersbach. Auf Beschluß der Vorstandschaft können Teilaufgaben an forstliche Zusammenschlüsse (FBG) übertragen werden.“

Auf Nachfrage nach gemeinsamen Arbeitseinsätzen der Forstgenossen in ihrem Wald wurde von allen befragten Mitgliedern der Forstgenossenschaften angegeben, dass solche Einsätze nicht oder nicht mehr stattfänden. In der FG Lindach war es früher noch üblich, dass gemeinsam im Wald gearbeitet wurde, wenn die Forstgenossen körperlich dazu in der Lage waren. Heute beschränken sich die Arbeiten einzelner Forstgenossen in den Genossenschaftswäldern auf Tätigkeiten, die dann der Forstgenossenschaft als Unternehmerleistungen in Rechnungen gestellt werden.⁴²

Aus dem Interview mit dem Mitglied der FG Lindach erklärt sich der oben angegebene Punkt, dass „Teilaufgaben an forstliche Zusammenschlüsse übertragen werden“ können. Die FG Lindach ist aus diesem Grunde Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Zell (neben ihrer Mitgliedschaft in der FBG Nordrach): „Es ist eigentlich nur, weil wir über den Weg von Zell das Holz abfahren und uns so an der Unterhaltung von dem Weg beteiligen.“⁴³

5.1.3 Die Organisation der Forstgenossenschaften

OSTROMS (1999) drittes Bauprinzip bezieht sich auf die Organisation der Forstgenossenschaften und ihre Gremien. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen sie alle über einen Vorstand verfügen und regelmäßig Genossenschaftsversammlungen abhalten, auf denen jeder

⁴² vgl. Interviews 1 bis 6

⁴³ vgl. Interview 3

Da alle untersuchten Forstgenossenschaften Mitglied in einer FBG sind, trifft das Beispiel aus der SFGU auch auf die FG Lindach zu. Auch wenn in deren Satzung ein solcher Passus nicht enthalten ist.

Anteilseigner stimmberechtigt ist. Ausnahmen hiervon sind in der FG Fischerbach Anteilseigner, die außerhalb des in der Satzung bezeichneten Gebietes⁴⁴ wohnen (SFGF § 6). Die Satzung der FG Unterharmersbach beschränkt die Stimmenanzahl der Mitglieder auf eine Stimme pro Forstgenosse unabhängig von der Anzahl der Anteile, die der Genosse hält (SFGU § 5 Abs. 2 d und § 10 Abs. 4).

Die Genossenschaftsversammlungen sind die höchsten Gremien der Forstgenossenschaften. Die Versammlung wählt und entlastet den Vorstand und ist in der Lage, ihn abzurufen. Des Weiteren werden dort z.B. Satzungsangelegenheiten, die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und die Verwendung des Reinertrages beschlossen. Während der Genossenschaftsversammlungen werden den Mitgliedern außerdem die Ausschüttungen entsprechend ihrer Anteile ausgezahlt.

„Es wird ja nur der Gewinn oder ein Teil vom Gewinn verteilt jedes Jahr. Es ist praktisch eine Generalversammlung und da wird dann den Leuten erklärt, wie es im Wald eben ist, auch der Gewinn, und am Schluss weiß man ja, was man hat. Und dann wird halt beraten, ob der volle Gewinn ausgezahlt wird oder nicht. [...] In schlechten Zeiten, wie es 2003 war, haben wir überhaupt nichts ausbezahlt.“ (Interview 1)

„Das ist immer ein schöner Abend, wenn Generalversammlung ist. Und dann gibt es so [X Euro], jeder bekommt dann einen Scheck. Und dann ist das Ding gut.“ (Interview 2)

5.1.4 Kontrollstrukturen innerhalb der Forstgenossenschaften

OSTROMS Ansatz entsprechend bedarf es für eine langfristige, nachhaltige Nutzung einer Allmenderessource der Verhängung von Sanktionen im Falle von Regelüberschreitungen. Um Sanktionen verhängen zu können müssen Kontrollstrukturen geschaffen werden, um eine Einhaltung der bestehenden Regeln zu überwachen.

Die untersuchten Forstgenossenschaften sind im deutschen Rechtsstaat in ein enges institutionelles System eingebunden. Viele Regeln und Normen sind durch Gesetze und Verordnungen bestimmt. So obliegt die offizielle Aufsicht im Wald über die Einhaltung der Gesetze dem betreuenden Forstbeamten bzw. Forstschutzbeauftragtem gemäß § 79 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG).

Eine andere Art der Überwachung liegt in der Existenz allgemein gültiger Normen begründet. So ist die unberechtigte Entnahme von Holz aus den Genossenschaftswaldungen ohne Zustimmung des betreuenden Försters und/oder des Waldmeisters nicht erlaubt. Doch scheinen

⁴⁴ Die Höfe in Fischerbach und die Höfe Barbarast und Dörlinsberg in Welschenbollenbach.

neben den gesetzlichen Bestimmungen auch Normen zu bestehen, die auf eine breite, gesellschaftliche Akzeptanz stoßen. Der Dialog während eines Interviews war folgender:

Forstgenosse: [...] Früher hat man schon davon gehört, dass sich jemand ein ‚Stämmle‘ geklaut hat, auf den Wagen geladen und mit Reisig abgedeckt, damit niemand was merken würde. Aber die Nachbarschaft, die schlafen ja auch nicht.

Buntzel: [...] Und sie würden schon sagen, hier im Dorf, im Tal fällt es [Holzdiebstahl] halt auf?

F.: Die FG ist da oben, wenn da einer mit Holz runter kommt, dann sieht das jeder, was der auf dem Wagen hat.

B.: Das kann man sich gar nicht trauen?

F.: Nein, das macht ja niemand. [...] Also ich habe nie was davon gehört, dass das üblich war. Es könnte mal sein, dass das keiner gemerkt hat vielleicht. Aber da oben, wo der Wald ist, die Leute, die keine Bauern waren und im Wald gearbeitet haben, die hätten ja gemerkt, dass da im Wald was los ist. Das ist kein Thema eigentlich. Wenn da einer geklaut hätte, das spricht sich ja rum. Und wenn da einer was gestohlen hätte, dann hätte er das ja der ganzen Gemeinschaft gestohlen und dann fühlt sich ja jeder betroffen.

(Interview 1)

Auf die Frage an einen Mitglied, ob er oder die anderen Forstgenossen denn in der Lage seien zu kontrollieren, was in ihrem Wald geschehe antwortete er:

„Ich bin so mindestens einmal im Monat oben. Das andere Stück grenzt im Prinzip an meinen Wald, das habe ich sowieso immer im Auge. Und die anderen Mitglieder sind da auch verschiedentlich oben und wenn die was feststellen, kommt da auch immer mal wieder Meldung.“

(Interview 3)

5.1.5 Sanktionen im Falle von Regelbrüchen

Zur langfristigen und nachhaltigen Nutzung von AR bedarf es, wie oben beschrieben, klarer Regeln. Greifen die Überwachungsmechanismen und werden Regelbrüche aufgedeckt, so müssen Sanktionen verhängt werden. Aber allein die Androhung von Sanktionen sollte laut OSTROM (1999) ausreichen, um ein regelkonformes Verhalten der Aneigner zu garantieren.

Neben den gesetzlich festgelegten Verwarngeldern, die der Förster bzw. Forstschutzbeauftragte gemäß der §§ 85 und 86 LWaldG erheben darf, existieren in den untersuchten Forstgenossenschaften, mit einer Ausnahme, keine Sanktionsmechanismen im Falle eines Regelbruchs.

Die Satzung der FG Unterharmersbach sieht in § 7 zwar die Möglichkeit der Auferlegung von Ordnungsgeldern durch den Vorstand vor, wenn ein Forstgenosse „schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten gemäß § 5“ der Satzung verletze. Auf Nachfrage sagte ein Forstgenosse aber, dass das noch nie passiert sei und fügte hinzu:

„Das kannst du ja nicht bringen. Dann ruft man mal an und sagt, dass die Ummeldung noch nicht gemacht wurde.“
(Interview 1)

Das Mitglied einer anderen Forstgenossenschaft gab bei der Frage, nach den Konsequenzen eines Regelbruchs an, dass jedes der Mitglieder selber Wald hätte und sich keiner groß um den Genossenschaftswald kümmern würde.⁴⁵

5.1.6 Konfliktlösungsmechanismen bei den Forstgenossenschaften

Um bestehende Konflikte zwischen Aneignern einer AR oder Aneignern und ihren Bevollmächtigten rasch lösen zu können und so Unzufriedenheiten und Streitigkeiten zu vermeiden, sind nach OSTROM Mechanismen nötig, die schnell und kostengünstig wirken und leicht zu erreichen sind.

Innerhalb der Forstgenossenschaften gibt es keine besonderen Gremien, die bei Konflikten zwischen Forstgenossen angerufen werden können. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten ist die Genossenschaftsversammlung zuständig.

Aus den Interviews ging allerdings hervor, dass die Notwendigkeit, Konflikte lösen zu müssen, nicht wirklich besteht. So sagte einer der Forstgenossen auf die Frage, ob es denn Konflikte unter den Mitgliedern gäbe:

„Also unter meiner Leitung jetzt noch nicht. Wir sind eigentlich ein zufriedener Haufen. Wir sind ja auch nicht so viele, darum gibt es auch nicht so viele Reibungspunkte.“
(Interview 3)

Ein anderer antwortete auf die Anmerkung, dass sich ein Genosse übervorteilt fühlen könnte:

„Kann ja gar nicht sein. Wenn was ist, dann wird das in der Versammlung gemeinsam besprochen und dann ist das geklärt. [...] da kann ja keiner ausscheren oder irgendwas.“
(Interview 1)

Auch in der dritten FG schienen Konflikte eher unbekannt zu sein. Früher hätte es noch Auseinandersetzungen bei der Vorstandswahl gegeben, da der Vorstand die Bezeichnung „Waldmeister“ führen durfte. Aber man hätte sich immer geeinigt und „heutzutage fragt ja keiner mehr danach. Da ist man froh, wenn man es nicht machen muss.“⁴⁶

Grundsätzlich ist anzumerken, dass den Forstgenossen, der Vorstandschaft und dem betreuenden Förster im Falle ernsthafter Meinungsverschiedenheiten die rechtsstaatlichen Institutionen zur Verfügung stehen, wie jedem anderen Bürger der Bundesrepublik Deutschland auch.

⁴⁵ vgl. Interview 2

⁴⁶ vgl. Interview 2

5.1.7 Die Forstgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts

Als wichtige Voraussetzung für eine funktionierende nachhaltige Bewirtschaftung von AR sieht OSTROM die minimale Anerkennung des Organisationsrechtes. Diese ist im Falle der Forstgenossenschaften gegeben, da sie alle Körperschaften des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) sind (vgl. Kapitel 2.2.2). Der Status als K.d.ö.R. verleiht ihnen eine große Rechtssicherheit und Eigenständigkeit. Dazu gehört auch die Möglichkeit eigene Institutionen zu entwickeln, die (solange sie sich im Rahmen der geltenden Gesetze befinden) von keiner externen, staatlichen Behörde angezweifelt werden.

5.2 Das Verhalten der Forstgenossen

Bevor Ergebnisse aus den geführten Interviews zum Verhalten der Forstgenossen präsentiert werden, soll ein Zitat von ABETZ (1955, 49) einen Einblick in das Verständnis der „alemanischen Bauern badischer Prägung“ für ihren Wald geben:

„Die tiefste Verbundenheit mit dem Wald ist in den Waldbauernhöfen im Bereich des *geschlossenen Hofgutes* zu finden. Hier fühlt sich der Bauer nur als ein dienendes Glied in der langen Kette der Hofeigentümer, er stellt Hof und Wald über seine persönlichen Belange, er fühlt sich gleichsam nur als Treuhänder des vom Vater übernommenen Gutes, bis er es wieder seinem Sohn übergibt. Aus dieser Gesinnung heraus hegt und pflegt er den Wald, auch wenn die von ihm getroffenen Maßnahmen erst dem Sohn oder dem Enkel zugute kommen.“ (ABETZ 1955, 49)

5.2.1 Die Forstgenossen und ihre Beziehung zum Genossenschaftswald

Ein Gesichtspunkt der Befragung, der nicht über OSTROMS Bauprinzipien abgedeckt wurde, ist die Frage nach dem Stellenwert, den der Genossenschaftswald für die Forstgenossen hat. Damit verbunden ist der Grund, warum die Forstgenossen heute noch Genossenschaftsmitglieder sind. Sind es die finanziellen und materiellen Vorteile, die eine Mitgliedschaft mit sich bringt oder liegt das Interesse an der Mitgliedschaft in der emotionalen Verbundenheit mit dem Wald und der Genossenschaft?

Die Antworten der befragten Mitglieder zeigen eine einhellige Meinung. So sei der finanzielle Vorteil für die Forstgenossen von geringer Relevanz.

„Naja, [...] reich wird man damit nicht oder dass man sagt, man will ein neues Auto kaufen und kriegt das Geld vom Forst. Das geht natürlich nicht.“ (Interview 1)

Buntzel: [...] stellt der Wald [für die Forstgenossen] auch einen wirtschaftlichen Faktor dar?

Forstgenosse: Nein, wirtschaftlich würde ich nicht sagen. (Interview 2)

„Also keiner kann davon leben oder kann einen erheblichen Teil vom Einkommen dadurch erzielen, sondern es ist im Prinzip ein ganz kleiner Betrag.“ (Interview 4)

Ebenso einheitlich sind die Aussagen der Befragten bezüglich der emotionalen Bindung und Zugehörigkeit der Mitglieder an den Genossenschaftswald und den Stellenwert den die Mitgliedschaft für jeden einzelnen Forstgenossen hat. Hierzu äußerten sich die Genossenschaftsmitglieder folgendermaßen:

„[...] da ist jeder scharf drauf, vor allem die Jungen. Das ist ein besonderes Privileg für manche. Es ist ja nicht so, dass da jeder Mitglied ist.“ (Interview 1)

„Die Mitglieder haben alle Wald. Das sind ja alles Bauern von da. Und durch das ist ihnen der Wald schon etwas wert. Das würde jetzt keiner verkaufen. Da würde keiner sagen, ich verkaufe mein Recht, oder so. Das würde keiner machen. Da würde jeder drum kämpfen, dass er es erhalten kann.“ (Interview 2)

„Man ist halt eng verwurzelt mit der ganzen Sache. Im Regelfall trennt sich keiner von seinem Anteil, wenn er jetzt nicht finanziell irgendwie in der Klemme ist. [...] Ich denke schon, dass da ein wenig Stolz da war. [...] Die [Mitglieder] identifizieren sich mit dem ganzen Ding.“ (Interview 3)

Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Forstgenossen zueinander scheint allerdings nicht so ausgeprägt zu sein. Auf die Frage, ob die Bindung der Forstgenossen untereinander eng sei, antwortete ein Mitglied der größten Forstgenossenschaft mit ca. 70 Mitgliedern:

„Eigentlich gar nicht. Von den 74 Mitgliedern kommen so 40 bis 50 zu der Versammlung. Dass man mal zusammen Feste macht, ist eigentlich gar nicht der Fall. Alle paar Jahre mal eine Waldbegehung, nach den Stürmen zum Beispiel. Da gehen dann so 20 bis 30 mit.“ (Interview 1)

Es zeigt sich, dass die Verbundenheit zum Wald stärker ist, als die zu der Gemeinschaft der Forstgenossen.

5.2.2 Die heutige gesellschaftliche Bedeutung des Waldes

Wichtig für die Beantwortung der Forschungsfrage schien die heutige gesellschaftliche Bedeutung des Waldes zu sein. In den vergangenen Jahrhunderten galt der Wald als eine wichtige Ressource für vielerlei Dinge. Für die Menschen im Harmersbachtal war er gar deren Existenzgrundlage. Er wurde nicht nur zur Produktion von Bau- und Brennholz genutzt sondern ebenfalls als Viehweide und Quelle für die Einstreu in den Stall (LEHMANN 1989, 208).

„[...] Das ist auch interessant. Da hatten wir [früher] auch das Recht, die Niller, die durften ihre Schweine da hoch treiben in den Wald.“ (Interview 2)

In der FG Unterharmersbach bestand bis in die 60er Jahre hinein das Recht, dass Forstgenossen, im Falle eines Brandschadens auf dem eigenen Hofgut, Bauholz zu festgesetzten Preisen

aus dem Genossenschaftswald beziehen durften.⁴⁷ Dieses Recht wurde mit der Satzung der FG Unterharmersbach vom 1. November 1965 aufgehoben.⁴⁸

„[...] Und früher war das Forstrecht, wie soll ich sagen, praktisch eine Versicherung, wenn einem das Haus abbrennt, gab es früher ja keine Versicherung. Wenn also das Haus abgebrannt ist, hat er das Holz praktisch kostenlos aus der FG gekriegt. Und das war früher wichtig. [...] aber man hat's gestrichen. Das ist jetzt 30 Jahre her, als ein Hof abgebrannt ist und der das Holz von der FG bekommen hat und dann ist die Feuerversicherung dahintergekommen, dass sie praktisch doppelt ist. Und da hat man natürlich gesagt, das ist ja witzlos, dass man das Holz hergibt und der andere [die Versicherung] muss trotzdem noch zahlen.“ (Interview 1)

Heutzutage kann der Stellenwert des Waldes für die ländliche Bevölkerung im Allgemeinen und die Forstgenossen im Besonderen (im Vergleich zu den Zeiten als Holz noch ein unentbehrliche Ressource war) aber nur noch als relativ gering eingestuft werden.

„[...] ich denke, dass die wirtschaftliche Bedeutung vom Wald heute weitaus geringer ist, als das vor 200 Jahren war. [...] Heute ist die wirtschaftliche Bedeutung für den einzelnen Forstgenossen relativ gering.“ (Interview 4)

5.2.3 Regelbrüche innerhalb der Forstgenossenschaften

Nur indirekt wird bei OSTROM das Thema der Regelbrüche innerhalb eines *common-property*-Regimes behandelt. Sie bezieht sich in den Bauprinzipien 4 (Überwachung) und 5 (Abgestufte Sanktionen) nur auf die Folgen, die das Verletzen operativer Regeln mit sich bringen. Für die vorliegende Arbeit ist aber die Frage nach realen Regelbrüchen innerhalb der FG relevant. Verhalten sich die Forstgenossen regelkonform oder besteht für die übrigen Mitglieder der FG Unsicherheit über eine gerechte Verteilung der Ressourceneinheiten in Bezug auf regelwidriges Verhalten der anderen AR-Nutzer? Die Vorstellung, dass Forstgenossen den Genossenschaftswald unberechtigter Weise nutzen würden, z.B. nach eigenem Ermessen Holz für den Eigenbedarf zu schlagen, hielten alle Befragten für abwegig.

„Ja früher, in der Zeit, da ist schon was [z.B. Holzdiebstahl] gegangen. [...] Das ist heute nicht mehr so. So lange ich jetzt hier bin habe ich noch nie Probleme gehabt.“ (Interview 2)

Buntzel: Und Holzdiebstahl ist wahrscheinlich auch kein Thema?
Förster: Nein, nein. (Interview 5)

„Nein, also da hat man immer Zugriff gehabt. Es wird behandelt, wie ein öffentlicher Wald im Prinzip und man war zuständig und hat da geguckt, dass da alles auf normaler Basis läuft. Gut, es wäre für mich auch fremd gewesen, wenn da jemand gewesen wäre, der gesagt hat: 'Ich will mein Forstrecht da oben und etwas aufbessern oder so was und

⁴⁷ vgl. Statuten der Forstgenossenschaft Unterharmersbach in der Fassung vom 8. Oktober 1889, § 2, Abs. 2

⁴⁸ Statuten der Forstgenossenschaft Unterharmersbach in der Fassung vom 1. November 1965

hole da oben Brennholz.’ Den Eindruck habe ich nie gehabt oder mir ist zumindest nichts bekannt. Mir ist auch nie aufgefallen, dass sich jemand bedient hätte, so illegal. Die sind da eher so, dass sie fragen. Nein, das hat es in keinster Weise gegeben.“ (Interview 6)

5.2.4 Ursachen für Unsicherheiten

Einen maßgeblichen Faktor für das Verhalten von Nutzern einer Allmenderessource stellen nach OSTROM (1999) Unsicherheiten dar (vgl. Kapitel 3.3.3). Während interne Ursachen für Unsicherheiten z.B. im Mangel an Wissen über die Grenzen einer AR, den Umfang ihrer Reserven an Ressourceneinheiten oder die Höhe der Nachhaltigkeitsrate liegen (vgl. hierzu Kapitel 5.1.1 und 5.1.2) handelt es sich bei äußeren Ursachen für Unsicherheiten z.B. um klimatische Verhältnisse oder Preisschwankungen, die am Markt entstehen können. Auf äußere Ursachen haben Nutzer einer AR in der Regel keinen oder nur einen geringen Einfluss. Im Falle der untersuchten Forstgenossenschaften wurde dem Problem der Preisschwankungen begegnet, indem sie gemeinsam mit anderen Waldbesitzern ihrer Region Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) gegründet haben oder diesen beigetreten sind.

Dabei handelt es sich um zwei FBGs, die im Bereich der Forstgenossenschaften existieren. Die eine ist die FBG Zell und die andere die FBG Nordrach. Sie dienen vornehmlich der Holzvermarktung und bieten den FG Sicherheit bezüglich Preis- und Marktschwankungen.⁴⁹ Außerdem werden über die FBGs der Bau und die Unterhaltung von Fahrwegen im Wald finanziert⁵⁰ und es bestehen bessere Chancen, Zuschüsse z.B. für Pflanzungen nach Stürmen zu erhalten.⁵¹

Eine weitere Vereinigung, die ein größeres Gebiet als die benannten FBGs abdeckt, ist die Forstwirtschaftliche Vereinigung Mittlerer Schwarzwald (FMS). Sie dient als übergeordnete Organisation ausschließlich der Holzvermarktung.⁵²

„Ja, gut das war eben so, dass der Privatwald sich in Forstbetriebsgemeinschaften organisiert hat, um gemeinschaftlich Holz zu vermarkten. Die Entwicklung geht jetzt natürlich weiter. Einzelne FBGs sind jetzt auch schon wieder zu klein zum Holz vermarkten, deshalb erfolgt die Vermarktung jetzt überwiegend über Verträge vom Amt für Waldwirtschaft oder die Forstwirtschaftliche Vereinigung Mittlerer Schwarzwald [...].“

(Interview 4)

⁴⁹ vgl. Interviews 1 bis 6

⁵⁰ vgl. Interview 3

⁵¹ vgl. Interview 5

⁵² vgl. Interview 6

Trotz ihrer Mitgliedschaft in der FMS vermarktet die FBG Nordrach nur Teile ihres Rohholzes über die FMS. Dennoch hat die Mitgliedschaft in der FMS für die FBG Nordrach einen großen Vorteil. Ein Förster erklärt dies folgendermaßen:

„Ja, wir sind auch Mitglied in der FMS aber in Nordrach ist es auch so, dass wir fünf Sägewerke auf der Gemarkung haben. Und die FMS bedient in erster Linie Großsägewerke und wir im Tal haben auch die moralische Verpflichtung die kleinen Sägewerke zu bedienen. [...] Aber die FMS hat den großen Vorteil, dass die die Preise machen und auf die können wir dann auch pochen. Das ist im Prinzip der Minimumpreis für uns und das funktioniert auch sehr gut. Früher als es die FMS noch nicht gab oder als wir noch nicht Mitglied bei der FMS waren, da war es natürlich so, dass die Säger gedacht haben, dass sie da irgendwelche Vorteile raus ziehen könnten, auf dem kleinen Dorf. Aber durch unsere Mitgliedschaft bei der FMS sind an sich die Preise bekannt und die werden auch angelegt bei den örtlichen Sägem.“

(Interview 5)

6 Diskussion

In der Diskussion soll die in Kapitel 1.2 formulierte Forschungsfrage besprochen werden. Außerdem werden an dieser Stelle weitere Fragen beantwortet, die sich während der Erstellung der vorliegenden Arbeit ergeben haben und für eine kritische Auseinandersetzung der empirischen Ergebnisse (vgl. Kapitel 5) vor dem Hintergrund des theoretischen Rahmens der Arbeit (vgl. Kapitel 3) notwendig sind.

6.1 Die Forstgenossenschaften als *common-property-Regime* nach BROMLEY

Die Forstgenossenschaften entsprechen zu großen Teilen den Kriterien, die nach BROMLEY (1991, 26) ein *common-property-Regime* ausmachen. (vgl. Kapitel 3.2.1). Der Genossenschaftswald ist privates Gemeinschaftseigentum einer Gruppe von Mitgliedern, den Forstgenossenschaften. Das Hauptcharakteristikum für diese Eigentumsart, nach dem Nicht-Mitglieder von der Ressourcennutzung ausgeschlossen sind, ist erfüllt. Außerdem ist die Mitgliedschaft z.B. durch den Wohnsitz eines jeden Forstgenossen definiert (vgl. Kapitel 5.1.1) und die Mitglieder bilden in Form der Forstgenossenschaften soziale Einheiten (vgl. Kapitel 5.1.3) mit allgemeinen, kulturellen Normen (vgl. Kapitel 5.1.4) und dem gemeinschaftlichen Interesse, ihren Wald langfristig und nachhaltig zu nutzen (vgl. Kapitel 5.2.1).

Ähnlich wie OSTROM im Falle von Allmenderessourcen-Systemen (vgl. Kapitel 3.3), geht BROMLEY bei einem *common-property-Regime* davon aus, dass sich die Mitglieder dem Gemeinschaftsgedanken unterordnen. BROMLEY definiert, dass die Mitglieder eines *common-property-Regimes* ein korrektes Verständnis und allgemeine Akzeptanz bestehender Regeln und Normen für die Nutzung ihrer Ressource aufweisen (BROMLEY 1991, 27). Diese Vorgaben sind im Falle der untersuchten Forstgenossenschaften erfüllt. Die Forstgenossen fühlen eine enge Verbundenheit zum Genossenschaftswald und sind stolz auf ihre Mitgliedschaft in der Forstgenossenschaft (vgl. Kapitel 5.2.1). Da Regelbrüche scheinbar nicht vorkommen (vgl. Kapitel 5.2.3), kann daraus geschlossen werden, dass die Forstgenossen die bestehenden Institutionen akzeptieren und respektieren.

BROMLEY stützt den Erhalt eines Eigentumsregimes – und damit auch den Schutz von *common property* vor der Nutzung durch Nicht-Mitglieder – auf die Existenz und Funktionsfähigkeit eines Autoritätensystems. Diese Rolle übernimmt üblicherweise der Staat (BROMLEY 1991, 28). Auch im Falle der Forstgenossenschaften im Harmersbachtal ist der Staat als externes

Autoritätensystem gefragt. Mit der Verleihung des Körperschaftsstatus am Anfang des 19. Jahrhunderts (vgl. Kapitel 2.2.2), ist für die Forstgenossenschaften eine stabile, rechtliche Grundlage geschaffen worden, die ihnen ihr fast 200-jähriges Bestehen gesichert hat.

Somit kann auf Grundlage des bisher Beschriebenen festgehalten werden, dass die Forstgenossenschaften im Harmersbachtal als *common-property*-Regime nach BROMLEY (1991) bezeichnet werden können.

6.2 Kritische Gedanken zur Verwendung von OSTROMS Analyseansatz

6.2.1 Die Genossenschaftswälder als Allmenderessourcen nach OSTROM

Untersucht man die Forstgenossenschaften nun nach dem theoretischen Analyseansatz von OSTROM (1999), muss als erstes geklärt werden, inwiefern es sich bei den Wäldern der FG im Harmersbachtal um Allmenderessourcen nach OSTROMS Verständnis handelt. Ihrer Definition folgend, wären die Genossenschaftswälder natürliche Ressourcensysteme, die so groß sind, dass es kostspielig wäre, nicht-berechtigte Aneigner von der Nutzung der Wälder auszuschließen (vgl. Kapitel 3.2.2). Diese Aussage trifft zu. Holzdiebstahl (als schwerwiegendster Verstoß gegen die Regeln der Genossenschaft) ist nicht auszuschließen. Wer einen Baum im Genossenschaftswald fällen will (ob Forstgenosse oder ein Nicht-Mitglied), könnte nicht effektiv davon abgehalten werden.

Legt man an dieser Stelle allein OSTROMS Definition für Allmenderessourcen zu Grunde, um die Verwendung ihres Ansatzes zu rechtfertigen, so muss man sagen, dass die Forstgenossenschaften, entsprechend OSTROMS Vorgehen in ihrem Buch *Die Verfassung der Allmende*, untersucht werden können. Aber sie stellt in ihrer Untersuchung noch weitere Bedingungen auf, die auf die AR und das Verhalten ihrer Nutzer zutreffen müssen, um ihren Bauprinzipien zu entsprechen (vgl. hierzu Kapitel 6.2.2).

6.2.2 Das Verhalten der Forstgenossen unter dem Einfluss langlebiger AR-Institutionen

Es muss die Frage gestellt werden, ob die Analyse der Forstgenossenschaften mit OSTROMS Bauprinzipien zur Beantwortung der Forschungsfrage überhaupt sinnvoll ist? Gleichen die Bedingungen, die das Verhalten der Forstgenossen beeinflussen, in ausreichendem Maße denen, die OSTROM für ihre Untersuchungen vorausgesetzt hat?

OSTROM erwartet, dass sich die Aneigner von AR-Systemen rational verhalten und geht davon aus, dass sie sich in „komplexen und unsicheren Situationen befinden“ (OSTROM 1999, 42).

Ist die Situation der Forstgenossen aber tatsächlich komplex und unsicher, oder müssen für die untersuchten FG Einschränkungen gemacht werden?

Es scheint wahrscheinlich, dass es Einschränkungen gibt, die zeigen, dass sich die untersuchten FG in einem anderen Milieu befinden, als die langlebigen AR-Systeme in OSTROMS Studien. Natürlich ist das System, in dem sich die Forstgenossen befinden und in das die Genossenschaften eingebunden sind, komplex. Dies ergibt sich schon aus den verschiedenen Gesetzen (vgl. Kapitel 2.2) und der gesellschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (BRD), in der viele Institutionen und Einrichtungen existieren und ein enges Geflecht aus Rechten und Pflichten für alle Bürger besteht. Außerdem bewegen sich die Forstgenossen als Produzenten der vielseitig genutzten Ressource Holz in einem schwankungsanfälligen Markt. Dieser Umstand trägt ebenfalls zur Komplexität ihrer Situation bei.

Aber kann die Situation auch als unsicher bezeichnet werden? Betrachtet man die internen Unsicherheiten (vgl. Kapitel 5.2.4), so sind diese als minimal einzustufen. Die Grenzen der Genossenschaften, sowohl die geographischen wie auch die Beschränkungen für eine Mitgliedschaft (z.B. Vorgabe des Wohnsitzes), sind festgelegt (vgl. Kapitel 5.1.1). Es bestehen auf Grundlage des entsprechenden Forsteinrichtungswerkes, klare Vorgaben in Bezug auf die Entnahmemenge an Stammholz. Die Nachhaltigkeitsrate des Genossenschaftswaldes lässt sich sehr genau bestimmen und die Vorräte sind bekannt. Im Rahmen der typischen Unsicherheiten in der Forstwirtschaft stehen allen Forstgenossen genaue Informationen über die AR zur Verfügung.

Ähnlich verhält es sich mit den externen Unsicherheiten, auf die eine Gemeinschaft nicht oder nur sehr schwer reagieren kann. Klimatische Einflüsse lassen sich nicht steuern und biologische Gefahren, z.B. durch Insektenbefall, bestehen immer. Hierbei handelt es sich um Risiken, denen man als Waldbesitzer versuchen kann zu begegnen und sie zu minimieren, aber niemals unter voller Kontrolle haben wird. Dies sind typische Unsicherheiten in der Forstwirtschaft, die nicht ausreichen, um die Genossenschaften als AR-Systeme nach OSTROM zu charakterisieren.

Unsicherheiten in Bezug auf die Situation, dass ein Forstgenosse besser gestellt sein könnte, weil er in der Lage wäre, eine größere Menge an Ressourceneinheiten zu entnehmen als ein anderer, sind ausgeschlossen. Auf der Genossenschaftsversammlung wird das Betriebsergebnis der Genossenschaft offen gelegt. Im Falle eines Überschusses erhält jedes Mitglied einen geldwerten Anteil des Reinertrages entsprechend der Anzahl seiner Forstrechte am Genossenschaftswald (vgl. Kapitel 5.1.2 und 5.1.3).

Dies ist ein eindeutig definierter Sachverhalt, der kaum Konflikte zulässt (vgl. auch Kapitel 5.1.6). Nur die Höhe des geldwerten Anteils kann jedes Jahr variieren.⁵³ Die Genossenschaften haben die Unsicherheit der ungerechten Verteilung von Ressourcen unter den Mitgliedern dadurch gelöst, dass die Ressourcenentnahme und Vermarktung zentral gesteuert und überwacht wird und nur Teile des Reinertrages an die Mitglieder ausgezahlt werden (vgl. Kapitel 5.1.2 und 5.2.4).

Es muss also festgehalten werden, dass die untersuchten Forstgenossenschaften nur in Teilen den AR ähneln, die OSTROM untersucht hat. So befinden sich die Forstgenossen im Harmersbachtal zwar in komplexen, nicht aber zwangsläufig in unsicheren Situationen. Die Umstände, unter denen OSTROM ihre Bauprinzipien aufgestellt hat sind demzufolge nur in Ansätzen mit denen der untersuchten Forstgenossenschaften vergleichbar. Wie verhält es sich daher mit der Verwendung von OSTROMS Bauprinzipien zur Analyse der FG? Nach Ansicht des Autors können die Bauprinzipien, trotz der Abweichungen zwischen den FG und OSTROMS Untersuchungsobjekten, hilfreich zur Beantwortung der Fragestellung in dieser Arbeit sein und viele Anhaltspunkte liefern, um das Verhalten der Forstgenossen zu untersuchen.

6.2.3 Ostroms Bauprinzipien als Analyserwerkzeuge

Mit Hilfe der von OSTROM (1999) aufgestellten Bauprinzipien (vgl. Kapitel 3.3.6) soll an dieser Stelle das Verhalten der Forstgenossen in den untersuchten FG analysiert werden. Wie die Ergebnisse im Kapitel 5.1 zeigen, treffen OSTROMS Bauprinzipien in ihrer Mehrzahl auf die Forstgenossenschaften im Harmersbachtal zu und sind nach Ansicht des Autors trotz gewisser Unterschiede der Forstgenossenschaften zu den von OSTROM untersuchten AR (vgl. Kapitel 6.2.2) in dieser Arbeit anwendbar. Wie lassen sich daraus nun Rückschlüsse auf das Verhalten der Forstgenossen ableiten?

Die Forstgenossen unter dem Einfluss von Gesetzen und Normen

Es ist festzustellen, dass die untersuchten Forstgenossenschaften in ein enges institutionelles Netz aus Gesetzen, Verträgen und selbst auferlegten Satzungen eingebettet sind. Darüber hinaus wirken auf die Forstgenossen allgemein akzeptierte Normen ein, die ihr Verhalten beeinflussen.

Das wichtigste die Forstgenossenschaften betreffende Gesetz ist das Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG), in dem der rechtliche Status des Genossenschaftswaldes bestimmt

⁵³ vgl. Interview 3

ist (§56 Abs.1 LWaldG). Außerdem sind in den §§ 83 und 84 LWaldG die Ordnungswidrigkeiten aufgeführt, die das Handeln der Menschen im Wald, also auch der Forstgenossen, reglementieren.

Auf der Grundlage des II. Constitutionsedikts des früheren Großherzogtums Baden aus dem Jahre 1807 (vgl. Kapitel 2.2.2) ist die Eigentumsart der FG in der Form festgelegt, dass der Genossenschaftswald allen Mitgliedern zur gesamten Hand zusteht, sie also nur ein ideelles, nicht teilbares Recht am Genossenschaftswald haben. Dies bedeutet, dass die Forstgenossen nur gemeinsame Entscheidung treffen können. Es ist einem einzelnen Mitglied nicht möglich, eine eigene Handlungsstrategie für seinen Anteil am Genossenschaftswald durchzusetzen. Die Entscheidungsfreiheit der Forstgenossen ist dadurch eingeschränkt und zwingt sie zu kollektivem Handeln.

Diesen Zustand beschreibt OSTROM mit dem „Problem der glaubwürdigen Selbstverpflichtung“ (1999, 56). Haben sich Nutzer einer AR dazu verpflichtet, sich gemeinsamen Regeln zur Nutzung ihrer AR zu unterwerfen, so müssen sie egoistische Handlungsstrategien einschränken und sich dem Wohl der Gemeinschaft (in diesem Falle der FG) unterordnen. Ist also das „Problem der glaubwürdigen Selbstverpflichtung“ überwunden (ob freiwillig oder durch die Androhung von Sanktionen, vgl. hierzu Kapitel 3.3.4), bestehen gute Chancen, „daß das Ressourcensystem selbst dauerhaft erhalten bleibt“ (OSTROM 1999, 56).

Im Bezug auf die geltenden Gesetze, insbesondere über die Ordnungswidrigkeiten, ließen die Aussagen der befragten Förster erkennen, dass keine maßgeblichen Verstöße von Seiten der Forstgenossen bestünden. Ihr Verhalten sei in den meisten Fällen regelkonform. Einer der Förster äußerte sich folgendermaßen:

„Gut, das was forstpolizeilich groß in Frage kam, sagen wir mal, befahren von Waldwegen, da ist allzu viel auch nicht vorgefallen. Es gab also ein paar mal etwas, dass sich jemand nicht belehren lassen wollte. Da versucht man dann, es mit einem gütlichen Gespräch zu lösen, wenn mal einer gemeint hätte, er kann da oben rumfahren, oder er könnte es sich irgendwo bequem machen, dann hat man ihn darauf hingewiesen, dass das nicht geht und im Regelfall hat das auch fruktifiziert [gefruchtet] und funktioniert.“

(Interview 6)

Ein typisches Vergehen in der Vergangenheit, in der der Wald eine sehr viel wichtigere Rolle für die ländliche Bevölkerung spielte (z.B. als Lieferant von Bau- und Brennholz, der Viehmast oder für die Streunutzung, vgl. Kapitel 5.2.2), war z.B. Holzdiebstahl. Auf die Frage, ob Vergehen dieser Art heute noch geschehen würden, war die einhellige Meinung der Befragten, dass dem nicht so sei. Einer der Revierförster gab zwar zu bedenken, dass Holzdiebstahl, insbesondere Brennholzdiebstahl, passiere, aber:

„wenn dann holt er [der Holzdieb] sich das Brennholz, das schon jemand aufgesetzt hat, schön aufgeschichtet am Weg und abgedeckt [...]. Aber das ist ja nichts, was speziell mit dem Genossenschaftswald zu tun hätte. Das passiert überall.“ (Interview 4)

Innerhalb der Gemeinschaft der Forstgenossen herrschen neben den gesetzlichen Vorgaben, die das Verhalten der Mitglieder bestimmen, starke, allgemein akzeptierte Normen. Die unberechtigte Entnahme von Holz aus den Genossenschaftswaldungen wird demzufolge nicht nur durch die Akzeptanz der gesetzlichen Bestimmungen unterlassen, sondern ebenso durch den Respekt vor dem Gemeinschaftseigentum und der Befürchtung vor sozialen Konsequenzen innerhalb der Genossenschaft (vgl. Kapitel 5.1.4). Einer der Forstgenossen drückte es folgendermaßen aus:

„[...] Wenn da einer geklaut hätte, das spricht sich ja rum. Und wenn da einer was gestohlen hätte, dann hätte er das ja der ganzen Gemeinschaft gestohlen und dann fühlt sich ja jeder betroffen.“ (Interview 1)

Es lässt sich aus den verschiedenen Aussagen schließen, dass Regelbrüche kein nennenswertes Thema in den Forstgenossenschaften darstellen (vgl. hierfür die Aussagen der Befragten in Kapitel 5.1.4 und 5.2.3).

Überwachung und Sanktionen

Wie oben (S. 58) beschrieben, gilt nach OSTROM als wichtiges Element zur langfristigen und nachhaltigen Nutzung von AR die glaubwürdige Selbstverpflichtung durch die berechtigten Aneigner (OSTROM 1999, 56). Um diese Selbstverpflichtung zu garantieren, bedarf es einer gegenseitigen Überwachung und der Sanktionierung der Regelbrecher (vgl. Kapitel 3.3.4). Dies ist in OSTROMS Bauprinzipien 4 und 5 festgehalten. Sind die Überwachungs- und Sanktionsmechanismen effektiv implementiert, werden Regelbrüche auf ein Minimum reduziert.

Die Folgerung aus dem vorherigen Abschnitt (S. 58 ff.) lässt zwei Schlüsse zu: Entweder fühlen sich die Forstgenossen den selbst auferlegten Regeln, allgemeingültigen Normen und den offiziellen Gesetzen freiwillig verpflichtet, oder es besteht in den untersuchten Forstgenossenschaften ein Zwang zur Regelkonformität aufgrund von Überwachung und Sanktionierung von Regelbrüchen.⁵⁴

Bei dieser Betrachtungsweise darf nicht übersehen werden, welchen Stellenwert Wald heutzutage für die Menschen hat. Die Notwendigkeit der Brenn- und Bauholznutzung ist für die Forstgenossen heute nicht mehr in dem Maße gegeben. Bis ins 20. Jahrhundert hinein konnte

⁵⁴ Dem zweiten Schluss folgend würde dies bedeuten, dass keiner der Forstgenossen einen Anreiz sähe, Regeln zu brechen, da die Konsequenzen kostspieliger sein könnten, als die Vorteile, die ein Regelbruch, z.B. die kostenlose Entnahme von Feuerholz, mit sich brächte.

vom Feuerholz noch das Überstehen des Winters abhängen. Auch für andere Nutzungsformen, wie z.B. die Streunutzung, den Vieheintrieb oder die Jagd, hat der Wald heutzutage seine lebenswichtige Bedeutung für die ländliche Bevölkerung verloren. Dadurch verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass Regelbruch zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs, z.B. an Feuerholz, begangen wird (vgl. Kapitel 5.2.2).

6.3 Schlussfolgerung

Als Antwort auf die Forschungsfrage kann festgehalten werden, dass sich die Mitglieder der Forstgenossenschaften im Harmersbachtal, als Nutzer des *common-property* „Genossenschaftswald“, unter dem Einfluss einer Vielzahl von Institutionen immer regelkonform verhalten.

Ein abschließendes Urteil über die Motivation der Forstgenossen, bestehende Regeln zu achten, fällt an dieser Stelle schwer. Die empirischen Daten geben keine Antwort auf diese Frage. Es steht fest, dass die Forstgenossenschaften seit fast 200 Jahren bestehen und es in dieser Zeit keine Situationen gab, die die nachhaltige Bewirtschaftung der Genossenschaftswälder gefährdet hätten. Nach einem solchen Zeitraum können die Forstgenossenschaften nach Ansicht des Autors als langlebige Allmenderessourcen-Systeme nach dem Verständnis von OSTROM (1999) bezeichnet werden. Dazu muss maßgeblich das Verhalten der Forstgenossen beigetragen haben, die sich stets an bestehende Regeln hielten und die langfristige Nutzung ihres Ressourcensystems Wald garantierten.

7 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit untersucht das Verhalten der Mitglieder von deutschrechtlichen Forstgenossenschaften (FG) im Harmersbachtal. Es gehört zum Ortenaukreis und ist ein Seitental des Kinzigtals im mittleren Schwarzwald. Bei den untersuchten FG handelt es sich um die Forstgenossenschaften Unterharmersbach, Fischerbach und Lindach. Das Harmersbachtal weist, wie der gesamte Ortenaukreis, eine bewegte Geschichte auf, die auch für die Entstehung der FG und das Verhalten der Forstgenossen von zentraler Bedeutung sind. Für ein besseres Verständnis wird auf die geschichtliche Entwicklung im Harmersbachtal in Kapitel 2.3 eingegangen.

Als Untersuchungsmethode wurden Experteninterviews nach Meuser und Nagel (1991) ausgewählt (vgl. Kapitel 4.3). Hierfür wurden Mitglieder der drei FG befragt sowie drei Revierförster, die die betroffenen FG betreuten bzw. immer noch betreuen.

Die Analyse des Verhaltens der Forstgenossen wird vor dem Hintergrund institutionenökonomischer Forschung betrieben. Dieser Forschungszweig der Ökonomik betrachtet das Verhalten von Menschen unter dem Einfluss sozialer Normen und restriktiver Regeln. Das Handeln der Menschen ist demnach nicht allein durch das Streben nach dem eigenen Vorteil und die Wahl der besten Alternative gekennzeichnet. Aus institutionenökonomischer Sicht wägt der Mensch seine Handlungen vielmehr anhand von bestimmten Anreizen und Restriktionen ab. Er betrachtet die möglichen Alternativen und Folgen seines Handelns und trifft seine Entscheidung anhand verschiedener Faktoren.

In Bezug auf das Verhalten von Menschen bei der Nutzung von natürlichen Ressourcen gilt nach HARDINS Theorie, der *Tragik der Allmende* (1968), dass Menschen nicht in der Lage seien, sich zur gemeinsamen Nutzung einer Ressource zu organisieren und diese dadurch zwangsläufig übernutzt und zerstört wird. Dieser Annahme widerspricht OSTROM. In ihrer Arbeit *Die Verfassung der Allmende* (1999) zeigt sie anhand verschiedener Beispiele, dass Menschen durchaus in der Lage sind, gemeinsam zu handeln und Ressourcen langfristig und nachhaltig zu nutzen, anstatt sie zu devastieren. OSTROM stellt Bauprinzipien auf, die auf langlebige, gemeinschaftlich genutzte Ressourcensysteme zutreffen.

In dieser Arbeit werden OSTROMS Bauprinzipien für die Analyse der FG im Harmersbachtal angewendet. Daraus lässt sich das Verhalten der Forstgenossen ableiten, wie sie unter dem Einfluss restriktiver Regeln und sozialer Normen sich innerhalb der Gemeinschaft verhalten. Es zeigt sich, dass OSTROMS Bauprinzipien zum größten Teil auf die FG im Harmersbachtal zutreffen. Über das Verhalten der Forstgenossen lässt sich sagen, dass diese sich den bestehenden Regeln unterordnen und zum langfristigen Erhalt ihrer Ressource Wald beitragen.

8 Summary

This masterthesis analyses the behaviour of members of old German forest cooperatives in the Harmersbach Valley. The Harmersbach is a tributary river of the Kinzig River in the Middle Black Forest and belongs to the Ortenau County. The forest cooperatives discussed in this thesis are named Unterharmersbach, Fischerbach and Lindach. The history of the Harmersbach Vally, as of the hole county, was quite eventful over centuries, which also influenced the formation of the forest cooperatives and der behaviour of their members. Chapter 2.3 gives a short introduction into the historic events of the Harmersbach Valley.

The research methods used in this thesis were expert interviews as described by MEUSER und NAGEL (1991)(see chapter 4.3). The interview partners were members of the three forest cooperatives in the Harmersbach Valley. Furthermore three forest officials were interviewed who were or are involved in the management of the cooperative's forests.

The analysis of the member's behaviour was done before the background of the *New Institutional Economics*. This is a branch of economics that studies the behaviour of people under the influence of social norms and restrictive rules. The way people act does not only depend on their pursuit of personal benefit and choosing the best alternative. From an institutional point of view human action is rather based on incentives and restrictions. A person weighs the possible alternatives and results of his actions and chooses by taking many factors into account.

Following HARDIN'S theory of *The Tragedy of the Commons* (1968) one should think that humans are not able to organise themselves to cooperatively use a natural ressource without overusing and destroying it. OSTROM contradicts this assumption. In her work *Governing the Coomons* (1990) she shows different examples in which groups are very well able to act cooperatively and use their ressource sustainably instead of devastating it. OSTROM created design principles that fit long-enduring, commonly used ressource systems.

In this thesis OSTROM'S design principles will be used for the analysis of the forest cooperatives in the Harmersbach Valley. Afterwards OSTROM'S design principles are used to draw a conclusion on the member's behaviour under the influence of restrictive rules and social norms. It shows that the design principles match the situation in the forest cooperatives of the Harmersbach Valley in most points. The behaviour of the members can be considered positvely concerning the compliance with rules and the will to preserve the forest on a long term basis.

9 Literaturverzeichnis

9.1 Wissenschaftliche Literatur

- ABETZ, K. (1955): Bäuerliche Waldwirtschaft – Dargestellt an den Verhältnissen in Baden. Verlag Paul Parey, Hamburg, Berlin.
- ANDERIES, J.M., JANSSEN, M.A., OSTROM, E. (2003): Design Principles for Robustness of Institutions in Social-Ecological Systems. Online unter URL: <http://dlc.dlib.indiana.edu/archive/00001190/> (Zugriff: 19.02.2008)
- ARROW, K.J. (1969): The Organization of Economic Activity: Issues Pertinent to the Choice of Market versus Nonmarket Allocation. In: The Analysis and Evaluation of Public Expenditures: The PPB System. JOINT ECONOMIC COMMITTEE OF THE CONGRESS OF THE UNITED STATES (Hg.). Bd. 1. U.S. Government Printing Office, Washington D.C.. (47-64)
- ATTESLANDER, P. (1995): Methoden der empirischen Sozialforschung. 8. bearb. Auflage. Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York.
- BADER, K.S. (1962): Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde. Bd. 2. Böhlau Verlag, Köln, Graz.
- BATES, R.H. (1988): Contra Contractarianism. Some Reflections on the New Institutionalism. Politics and Society. 16 Jg., Nr 2-3. (387-401)
- BROMLEY, D.W. (1989): Economic Interests and Institutions: The Conceptual Foundations of Public Policy. Basil Blackwell, Oxford.
- BROMLEY, D.W. (1991): Environment and Economy: Property Rights and Public Policy. Basil Blackwell, Oxford.
- BRYMAN, A. (2004): Social Research Methods. 2. Auflage. Oxford University Press, New York.
- COASE, R.H. (1937): The Nature of the Firm. *Economica*, New Series, 4. Jg., Nr. 16. (386-405)
- DARSOW, C. (1994): Gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung als neue Zusammenschlußform am Beispiel Mecklenburg-Vorpommern. Diss. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
- DAWES, R.M. (1973): The Commons Dilemma. An *N*-Person Mixed-Motive Game with a Dominant Strategy for Defection. *ORI Research Bulletin*. Nr. 13. (1-12)
- DAWES, R.M. (1975): Formal Models for Dilemmas in Social Decision Making. In: Human Judgement and Decision Process: Formal and Mathematical Approaches. KAPLAN, M.F., SCHWARTZ, S. (Hg.). Academic Press, New York. (87-108).
- DEEKE, A. (1995): Experteninterviews – ein methodologisches und forschungspraktisches Problem: Einleitende Bemerkungen und Fragen zum Workshop. In: Experteninterviews in der Arbeitsmarktforschung. Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. BRINKMANN, C., DEEKE, A., VÖLKEL, B. (Hg.). Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg. (7-22)
- DIPPER, H., ERB, W., MERTENS, M., SCHLESSMANN, H. (2007): Waldgesetz für Baden-Württemberg – Kommentar. 12. Lieferung. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

- DISCH, F. (1937): Chronik der Stadt Zell am Harmersbach. Großdruckerei Schauenburg, Lahr (Baden).
- ELLERING, B. (1902): Allmenden im Großherzogtum Baden. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen.
- ERLEI, M. (1998): Institutionen, Märkte und Marktphasen – Allgemeine Transaktionskostentheorie unter spezieller Berücksichtigung der Entwicklungsphasen von Märkten. Mohr Siebeck, Tübingen.
- ERLEI, M., LESCHKE, M., SAUERLAND, D. (2007): Neue Institutionenökonomik. 2. überarb. und erweit. Auflage. Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart.
- FLICK, U. (2004): Qualitative Sozialforschung – Eine Einführung. 2. Auflage. Rowohlt Taschenbuchverlag, Reinbeck bei Hamburg.
- FLICK, U. (2006): Interviews in der qualitativen Evaluationsforschung. In: Qualitative Evaluationsforschung. FLICK U. (Hg.). Rowohlt Taschenbuchverlag, Reinbeck bei Hamburg. (214-232)
- FRIEDRICHS, J. (1980): Methoden empirischer Sozialforschung. 14. Auflage. Westdeutscher Verlag, Opladen.
- GARDENER, R., OSTROM, E., WALKER, J.M. (1990): The Nature of Common-Pool Resources. Rationality and Society; 2. Jg., Nr. 3. (335-358)
- GLÄSER, J., LAUDEL, G. (2004): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- GOTHEIN, E. (1892): Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften – Städte und Gewerbe-geschichte, Bd. 1. Badische Historische Kommission (Hg.). Verlag Karl Trübner, Straßburg.
- HARDIN, G. (1968): The Tragedy of the Commons. Science; Nr. 162. (1243-1248).
- HASEL, K., SCHWARTZ, E. (2002): Forstgeschichte – Ein Grundriß für Studium und Praxis. 2. aktualisierte Auflage. Verlag Kessel, Remagen.
- HOHSTETTLER, M. (2003): Governance in der Waldwirtschaft. Schweizer Zeitschrift für Forstwesen, 154. Jg, Nr. 2. (42-50)
- JUNGHANNS, A. (1934): Waldgenossenschaften und Genossenschaftswaldungen in Baden. Diss. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
- KIESER, L.L., OSTROM, E. (1982): The Three Worlds of Action: A Metatheoretical Synthesis of Institutional Approaches. In: Strategies of Political Inquiry. OSTROM, E. (Hg.). Sage Publications, Beverly Hills. (179-222)
- KLOSE, F., ORF, S. (1998): Forstrecht: Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder. 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Aschendorff Rechtsverlag, Münster.
- LEHMANN, K. (1989): Harmersbach – Die Geschichte eines Tales 1139-1812. Bd. 1. Historischer Verein Oberharmersbach, Oberharmersbach
- LEHNEN, H. (1998): Die Rezesse nassauischer Markwaldungen. Diss. Georg-August-Universität Göttingen.

- LEITNER, A., WROBELWSKI, A. (2005): Zwischen Wissenschaftlichkeitsstandards und Effizienzansprüchen: ExpertInneninterviews in der Praxis der Arbeitsmarktevaluation. In: Das Experteninterview. BOGNER, A., LITTIG, B., MENZ, W. (Hg.). 2. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. (241-256)
- LÜTGE, F. (1937): Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters. Verlag Gustav Fischer, Jena.
- MANTEL, K. (1964): Einführung in die forstliche Rechtslehre. In: Neudammer forstliches Lehrbuch. Bd. 7. RUBNER, K. (Hg.). Verlag Neumann-Neudamm. (497-736)
- MANTEL, K. (1990): Wald und Forst in der Geschichte – Ein Lehr- und Handbuch. Verlag M. & H. Scharper, Alfeld-Hannover.
- MATHEWS, R.C.O. (1986): The Economics of Institutions and the Sources of Growth. The Economic Journal, 96. Jg, Nr. 384, (903-918)
- MEUSER, M., NAGEL, U. (1991): ExpertInneninterviews: Vielfach erprobt, wenig bedacht. In: Qualitativ-empirische Sozialforschung. GARZ, D., KRAMER, K. (Hg.). Westdeutscher Verlag, Opladen. (441-471)
- OLSON, M. JR (1965): The Logic of Collective Action. Public Goods and the Theory of Groups. Harvard University Press, Cambridge.
- OSTROM, E. (1986): An agenda for the study of institutions. Public Choice. 48. Jg., Nr. 1. (3-25)
- OSTROM, E. (1999): Die Verfassung der Allmende – Jenseits von Staat und Markt. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen.
- PICOT, A., DIETL, H., FRANCK, E. (1999): Organisation – Eine ökonomische Perspektive. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart.
- PIELSTICKER, D. (1988): Die Gemeinen Schafweiden in Baden und Württemberg. Diss. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
- RICHTER, R., FURUBOTN, E.G. (2003): Neue Institutionenökonomik. 3. Auflage. Mohr Siebeck, Tübingen.
- RUPPERT, C. (2006): Der kommunale Forstbetrieb im Spannungsfeld von Gemeinwohlorientierung und Erwerbswirtschaft – Eine institutionenökonomische Analyse, empirische Studien und Handlungsempfehlungen. Diss. Schriften aus dem Institut für Forstökonomie der Universität Freiburg, Band 28.
- SANDLER, T. (2001): Economic Concepts for the Social Sciences. Cambridge University Press.
- SCHEUCH, E. K. (1967): Das Interview in der Sozialforschung. In: Handbuch der Empirischen Sozialforschung. KÖNIG, R. (Hg.). Bd. 1, 2. veränd. und erw. Auflage. Ferdinand Renke Verlag, Stuttgart. (136-190)
- SCHOTTER, A. (1986): The evolution of rules. In: Economics as a process: Essays in the New Institutional Economics. LANGLOIS, R.N. (Hg.). Cambridge University press. (117-133)
- SCHLÜTER, A. (2001): Institutioneller Wandel und Transformation – Restitution, Transformation und Privatisierung in der tschechischen Landwirtschaft. Shaker Verlag, Aachen.
- SCHMIDT, S. (1999): Institutionenökonomische Analyse der staatlichen Forstwirtschaft in Deutschland. Diss. Schriften aus dem Institut für Forstökonomie der Universität Freiburg, Band 12.

- SHEPSEL, K.A. (1989): Studying Institutions: Some Lessons from the Rational Choice Approach. *Journal of Theoretical Politics*. 1. Jg., Nr. 2. (131-147)
- WILLIAMSON, O.E. (1975): *Markets and Hierarchies: Analysis and Antitrust Implications. A Study in the Economics of Internal Organization*. The Free Press, New York.
- WILLIAMSON, O.E. (2000): The New Institutional Economics: Taking Stock, Looking Ahead. In: *Journal of Economic Literature*, 38 Jg.,Nr. 3. (595-613)

9.2 Gesetzestexte und Satzungen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I, S. 42, 2909; 2003 I, S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 3189).
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2494; 1997 I, S. 1061); zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 3189).
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz, LWaldG): In der Fassung vom 31. August 1995 geändert durch VRG vom 1. Juli 2004 und Gesetz vom 13. Dezember 2005.
- Satzung der Forstgenossenschaft Fischerbach (SFGF): In der Fassung vom 11. November 1946.
- Satzung der Forstgenossenschaft Unterharmersbach (SFGU): In der Fassung vom 12. Dezember 1993.
- Zweites Constitutionsedikt, die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten betreffend: In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1807 (Regierungsblatt des Großherzogtums Baden, Nr. 26, S. 125)

10 Anhang

10.1 Charakterisierung der Institutionenökonomik als Forschungsprogramm

Das Schema zur Charakterisierung der Neuen Institutionenökonomik gliedert sich in vier Teile. Neben dem *harten Kern* (HK, unanfechtbare Grundannahmen eines Forschungsprogramms) und den *Hilfshypothesen* (HH, den Kern umschließender Schutzgürtel) wurde eine *positive Heuristik* (PH, dem Forscher als Wegweiser dienend) und eine *negative Heuristik* (NH, dem Forscher versperrte Wege) aufgestellt, die den Forschern einen Rahmen bieten, in dem sie sich als Neue Institutionenökonomien bewegen sollten.

Tab.-A. 1: Nach einem Schema zur Darstellung der Methodologie wissenschaftlicher Forschungsprogramme nach LAKATOS (1974, S. 89 ff. in ERLEI/LESCHKE/SAUERLAND 2007, 50) erstellt von ERLEI, LESCHKE und SAUERLAND (2007, 50 ff.)

Harter Kern (HK, unanfechtbare Grundannahmen des Forschungsprogramms)

HK1	Das Individuum orientiert sein Handeln – unter Beachtung relevanter Restriktionen – an seinen Präferenzen und ist die einzige Quelle von Werten (Individualprinzip).
HK2	Das Individuum bewertet seine Handlungsmöglichkeiten unter Anwendung des Kosten/Nutzen-Kalküls, um sich dann gemäß dem relativen Vorteil zu entscheiden (Rationalitätsprinzip).
HK3	Soziale Systeme können als Entscheidungseinheiten betrachtet werden. Jedoch müssen alle Eigenschaften, die sozialen Systeme (Gruppen, Gesellschaften, Unternehmen, Haushalte oder andere Organisationen) zugesprochen werden, letztlich mit den Eigenschaften und Anreizsystemen der Individuen, die das betrachtete soziale System konstituieren, kompatibel sein (Prinzip des methodologischen Individualismus).
HK4	Die Ökonomik trifft keine Aussagen über das Verhalten einzelner Individuen, hierfür sind andere Wissenschaften (z.B. die Psychologie) zuständig. Stets wird das repräsentative Verhalten der Individuen den abgeleiteten Aussagen zugrunde gelegt (Prinzip der Nicht-Einzelfall-Betrachtung).

Hilfshypothesen (HH, den Kern umschließender Schutzgürtel aus Hilfshypothesen)

HH1	In jedem beliebigen Zeitpunkt t sind die Präferenzen des Individuums gegeben und konsistent.
HH2	Das Individuum besitzt i.d.R unvollkommenes Wissen über objektive Tatsachen.
HH3	Wissen und Fähigkeiten der Individuen können sich im Zeitablauf wandeln.
HH4	Es herrscht universelle Knappheit und damit entstehen (verschiedene Arten von Opportunitäts-) Kosten-Restriktionen.
HH5	Marktgüter und Kollektivgüter stiften als knappe Güter Nutzen.
HH6	Jeder <i>freiwillige</i> Tausch führt – isoliert betrachtet – bei den Tauschpartnern zu einem Nettutzenzuwachs bzw. stellt sie nicht schlechter.
HH7	Das Pendant zum freiwilligen Tausch im Markt ist bezüglich der Vereinbarung über institutionelle Arrangements das Konsensprinzip – als spezielle Variante des Pareto-Prinzips.
HH8	Das Funktionieren des Marktmechanismus und die Güte der Bereitstellung kollektiver Güter durch die Politik hängen von der Ausgestaltung der Institutionen ab.

Positive Heuristik (PH, dem Forscher als Wegweiser dienend)

<i>PH1</i>	Trenne stets Präferenzen und Restriktionen – und beachte insbesondere Institutionen als relevante Restriktionen!
<i>PH2</i>	Analysiere ausgehend von gesellschaftlichen Problemen, wie Institutionen im Markt und im politischen Sektor das Verhalten (Planen, Entscheiden, Handeln) der Individuen beeinflussen!
<i>PH3</i>	Analysiere problemorientiert, wie sich Institutionen im Markt und im politischen Sektor entwickeln!
<i>PH4</i>	Ermittle institutionelle Fehlentwicklungen, und zeige unter Zugrundelegung des Konsenskriteriums institutionelle Alternativen auf!
<i>PH5</i>	Entwickle ausgehend vom Status quo Strategien zur Umsetzung institutioneller Alternativen unter Berücksichtigung relevanter Kosten (Transaktionskosten, Anpassungskosten, aus bestehenden Machtverhältnissen resultierende Widerstände, aus abweichenden theoretischen Vorstellungen resultierende Widerstände u.v.a.m.)!

Negative Heuristik (NH, dem Forscher versperrte Wege)

<i>NH1</i>	Vermeide den Einfluss von Theorien/Ideologien, die einer individualistischen Basis entbehren!
<i>NH2</i>	Vermeide degenerative Problemverschiebungen!
<i>NH3</i>	Vermeide Änderungen des harten Kerns!

10.2 Interviewleitfäden

Interviewleitfaden (Forstgenossen)

Einstiegsfragen:

1. Bitte beschreiben Sie kurz Ihre Waldgenossenschaft (Fläche der Genossenschaft, Anzahl der Waldgenossen/Mitglieder).
2. Wie wird Ihre Waldgenossenschaft bewirtschaftet? (Selbstständig ohne Einfluss von Außen oder mit Hilfe von der staatlichen Forstverwaltung → wenn ja, wie sieht diese aus?) Was sind die Ziele der Genossenschaft? (Holzproduktion, Naturschutz, sonst. Schutzfunktionen, Jagd)

Hauptteil:

3. Welchen Stellenwert hat der Wald für die Waldgenossen (wirtschaftlich und emotional)? Wie ist das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Waldgenossen zueinander bzw. wie ist die Bindung an die Waldgenossenschaft (traditionell begründet und/oder aus rein wirtschaftlichen Interessen)?
4. Was bewegt Sie als Genossenschaft, diese Rechtsform aufrecht zu erhalten?
5. Wie ist die Waldgenossenschaft organisiert? Welche Gremien gibt es und wie werden Entscheidungen getroffen?
6. Wie sind die Regeln zur Nutzung des Waldes? Betreiben sie den Holzeinschlag selbst? Führen Sie gemeinsame Pflegemaßnahmen durch? Haben die Waldgenossen Anrecht auf Holz (Stammholz/Brennholz) aus dem Wald? Wann haben sich eventuelle Änderungen ergeben?
7. Bestehen Gefahren, dass die Regeln nicht eingehalten werden? Bedarf es einer Überwachung der Regeln und wenn ja, wie erfolgt diese? Gibt es Sanktionen oder Strafen, die bei Regelmissbrauch verhängt werden?
8. Kam es in den Nachkriegsjahren evtl. zu Regelverletzungen aufgrund besonderer Notsituationen einzelner Waldgenossen und wie wurde darauf reagiert?
9. Wie werden Konflikte innerhalb der Waldgenossenschaft gelöst? Gibt es besondere Gremien, die sich mit Streitfällen oder Regelverletzungen beschäftigen? Sind Sie in ihren Sanktionen an staatliche Gerichtsbarkeit gebunden oder können Sie innerhalb der Waldgenossenschaft eigene Sanktionen verhängen
10. Wie sind Sie in die FBG eingebunden? Beschränkt Sie die Mitgliedschaft in ihrer Betriebsführung und bei forstlichen Entscheidungen?

Interviewleitfaden (Förster)

Einstiegsfragen:

1. Was ist Ihre Funktion als Revierförster? Welche Aufgaben erfüllen Sie für die Waldgenossenschaften?
2. Wie wird die Waldgenossenschaft bewirtschaftet? (Selbstständig ohne Einfluss von Außen oder mit Hilfe von der staatlichen Forstverwaltung → wenn ja, wie sieht diese aus?) Was sind Ihre Aufgaben dabei? Was sind die Ziele der Genossenschaft? (Holzproduktion, Naturschutz, sonst. Schutzfunktionen, Jagd)

Hauptteil:

3. Welchen Stellenwert hat der Wald für die Waldgenossen (wirtschaftlich und emotional)? Wie empfinden Sie das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Waldgenossen zueinander bzw. ihre Bindung an die Waldgenossenschaft und den Wald (traditionell begründet und/oder aus rein wirtschaftlichen Interessen)?
4. Was ist Ihrer Meinung nach der Grund für die Genossenschaft, diese Rechtsform aufrecht zu erhalten?
5. Wie ist die Waldgenossenschaft organisiert? Welche Gremien gibt es und wie werden Entscheidungen getroffen? Sind Sie in die Gremien eingebunden?
6. Wie sind die Regeln zur Nutzung des Waldes? Erledigen die Waldgenossen den Holzeinschlag selbst, führen sie gemeinsame Pflegemaßnahmen durch? Haben die Waldgenossen Anrecht auf Holz (Stammholz/Brennholz) aus dem Wald? Wann haben sich eventuelle Änderungen ergeben?
7. Bestehen Gefahren, dass die Regeln nicht eingehalten werden? Bedarf es einer Überwachung der Regeln und wenn ja, wie erfolgt diese? Gibt es Sanktionen oder Strafen, die bei Regelmissbrauch verhängt werden? Ist Holzdiebstahl ein Thema in den Wäldern der Genossenschaften?
8. Kam es in den Nachkriegsjahren evtl. zu Regelverletzungen (unregelmäßiger Einschlag) aufgrund besonderer Notsituationen einzelner Waldgenossen und wie wurde darauf reagiert?
9. Wie werden Ihres Wissens nach Konflikte innerhalb der Waldgenossenschaft gelöst? Gibt es besondere Gremien, die sich mit Streitfällen oder Regelverletzungen beschäftigen? Sind Sie in Ihrer Funktion als staatlicher Beamter für Gesetzeswidrigkeiten zuständig oder verhängt die Waldgenossenschaft eigene Sanktionen?
10. Wie sind die Waldgenossenschaften in die FBG eingebunden? Beschränkt die Mitgliedschaft in der FBG die Waldgenossenschaften in ihrer Betriebsführung und bei forstlichen Entscheidungen?

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei Herrn Friedrich Fritsch, Herrn Axel Gißler, Herrn Franz Kienzle, Herrn Klaus Pfundstein, Herrn Günter Schwendemann, Herrn Heinrich Uhl und Herrn Ernst Künzel für die Unterstützung bedanken, die sie mir bei der Erstellung dieser Arbeit entgegengebracht haben. Ich hätte sie nicht verfassen können, wenn sie mir nicht freundlicherweise Auskunft gegeben und mir einen Teil ihrer Zeit zur Verfügung gestellt hätten.

